

KAJA HARTER-UIBOPUU (HAMBURG)

DIE *DIATHEKE* DES EPIKRATES AUS NAKRASON. EIN BEITRAG ZUR VERWALTUNG PRIVATER *DONATIONES SUB MODO*

Abstract: The *diatheke* of Epicrates is a complex document that brings together several legal transactions in one document serving as the basis for entitlements as well as for indicating potential misconduct and its sanctions. Like other documents, the deed cannot simply be pressed into one legal category but bears witness to the diversity of forms in Hellenistic and Roman Greece. Its aim is clear: maintenance and use of the *heroon* of Diophantos and of the family tomb of Tertia and Secundus, provision for Laevilla and Cestia beyond the death of Epicrates, inalienability of at least certain parts of Epicrates' lands. This way the everlasting commemoration is guaranteed for him and his family.

Keywords: *donatio sub modo*, testament, funerary regulations, commemoration, sanctions

I. Einleitung

Bereits mehrfach wurde in der Forschung darauf hingewiesen, dass antike Stiftungen keinen eigenen *terminus technicus* kennen, der unmissverständlich das Rechtskonstrukt bezeichnet und es von anderen unterscheidet. Die in den literarischen und epigraphischen Quellen verwendeten Begriffe beziehen sich zumeist auf die Kapitalerrichtung, etwa ἀνατιθέναι, καθιεροῦν oder διδόναι für „stiften“ zu Lebzeiten, oder καταλείπειν und ἀπολείπειν für „stiften“ durch eine letztwillige Verfügung. Diesen Verben entsprechen verschiedene Substantive, die — unter anderem — auch den Stiftungsakt bezeichnen können: κατάλειψις, ἀνάθεσις, ἀνιέρωσις, δόσις oder διάταξις.¹ Was der antiken Stiftung im Vergleich zur modernen, öffentlichen Stiftung fehlt, ist die Rechtspersönlichkeit. Daher kann sowohl der deutsche Begriff „Stiftung“ als auch der englische „foundation“ und der französische „fondation“

¹ Vgl. Ziebarth 1903, 310-312; Laum 1914, 116-126. Arnaoutoglou 2011-12 führt am Beispiel zahlreicher epigraphischer Zeugnisse die breite Vielfalt an verwendeten Begriffen näher aus, erläutert das Konzept des *endowment sub modo* (dazu sogleich) und verweist auf die Möglichkeit und Notwendigkeit, zwischen Rechtsgeschäften unter Lebenden und *mortis causa* zu unterscheiden.

vielfach irreführend sein, da er vor allem unter Rechtshistorikern eben diese Assoziation evoziert.²

Sophia Aneziri unternimmt es derzeit, das Standardwerk von Bernhard Laum (1914) durch eine neue Monographie zu den hellenistischen Stiftungen zu ersetzen, und nähert sich dabei einer neuen Definition an. Sie definiert die Einrichtung als *donatio sub modo*, Zuwendung unter Auflagen. Dies wurde bereits von J. Modrzejewski angedacht, der auf die unterschiedlichen Möglichkeiten verweist, dem Willen des Stifters sowohl *inter vivos* als auch *mortis causa* Durchsetzungskraft zu verleihen. Dabei könne auch die Annahme durch den Empfänger durchaus verschiedene Formen haben: ein Dekret, dort wo es sich um eine Stadt handelte, oder eine vertragliche Bindung, dort wo private Vereinigungen begünstigt werden.³ Mit der Schenkung hat das Rechtsgeschäft also die tatsächliche Übergabe des Kapitals an den Begünstigten gemeinsam; die Bedingungen, die daran geknüpft sind, werden zumeist durch entsprechende Strafklauseln gesichert und entsprechen dort, wo sie auf das dauerhafte Funktionieren der Einrichtung angelegt sind, der modernen Stiftung.⁴ Zumeist betreffen sie die Vermehrung des Kapitals in Geld oder in Grundstücken und die Verwendung der Zinsen. Diese angedrohten Konsequenzen der Missachtung der Bedingungen, die an die Transaktion geknüpft waren, gehen von hohen Strafen bis zur Rückgabe des ganzen Kapitals an den Stifter oder der Weitergabe an eine dritte Person oder Organisation. Dies bedeutet natürlich das Ende der *donatio sub modo*.⁵ Derartige Zuwendungen mussten also von ihren Empfängern verwaltet werden, was sie erneut von den einfachen Schenkungen unterscheidet, die — solange es sich um Geldkapital und nicht um Immobilien handelte — wenn überhaupt, dann lediglich als Eingang in den Kassenbüchern verzeichnet wurden. In den zahlreichen Fällen, in denen die *donationes* an Städte, Heiligtümer oder Vereine gerichtet waren, ist dieses Vorgehen eindeutig und unstrittig. Die Empfänger sind klar definiert und können — anhand der entsprechenden Auflagen — zur Verantwortung gezogen werden. Wie werden aber diejenigen *donationes sub modo* verwaltet, die keinen institutionalisierten Empfänger haben, und worin liegt ihre Rechtsgrundlage? Mit dieser Frage soll sich der folgende Artikel im zweiten Teil am Beispiel einer *donatio* aus dem kaiserzeitlichen Lydien auseinandersetzen. Im ersten Teil kann anhand

² Zuletzt Harris 2015, 71-77, der die Verwendung des modernen Begriffes als irreführend und anachronistisch ablehnt (77).

³ Aneziri 2020, 9, näher ausgeführt in der im Druck befindlichen Studie. Ebenso Arnaoutoglou 2011-12, 84-85. In diese Richtung weisen bereits Ziebarth 1903, 250 und Modrzejewski 1963, 87-90.

⁴ Im Weiteren wird der Begriff *donatio* synonym für *donatio sub modo* verwendet, wenn es sich aus dem Zusammenhang ergibt. Die klassische Schenkung wird im Unterschied dazu mit dem deutschen Begriff bezeichnet.

⁵ Zu Recht verweist A.V. Walser in seiner Antwort auf diesen Vortrag darauf (in diesem Band, 404), dass nicht jede *donatio sub modo* auch eine Stiftung war, allerdings ist der Aspekt der „ewigen Dauer“ zumeist durch die Bedingungen, an die die Zuwendung geknüpft war, gesichert. Zu den Abänderungsverboten vgl. Harter-Uibopuu 2013a.

einer öffentlichen Stiftung aus Delphi erläutert werden, wie eng das Stiftungsgeschäft mit anderen Verfügungen verbunden sein konnte.

Analysiert man die zahlreichen Texte, die zu den *donationes sub modo* seit dem 3. Jh. v. Chr. überliefert sind, so wird deutlich, dass für eine Einteilung von zwei unterschiedlichen Punkten ausgegangen werden kann: Auf der einen Seite stehen die rechtlichen Regelungen, die die Grundlage für die Einrichtung und Durchführung bilden, auf der anderen Seite der Zweck, der damit verfolgt wird. Zunächst kann man unterscheiden zwischen öffentlichen Stiftungen einerseits, also denjenigen, die als Empfänger des Kapitals die Polis, eine ihrer Unterteilungen oder eine Gottheit und ihr Heiligtum vorsehen, und privaten Stiftungen andererseits, die sich an Vereine richteten. Als Zweck der *donatio* sind in den Quellen Beispiele für ein weites Spektrum zwischen öffentlichen Angelegenheiten, etwa Festen und Opfern im Rahmen des städtischen Kults, Finanzierung von Ämtern oder Unterstützung der schulischen Ausbildung, und privaten Wünschen, wie zum Beispiel dem Erhalt der Erinnerung an verstorbene Familienmitglieder, finden. Allerdings sind diese Unterteilungen viel mehr eine moderne Hilfe bei der Analyse des umfangreichen Quellenmaterials als eine antike Kategorisierung. Wichtig war den Stiftern, dass der von ihnen intendierte Zweck erreicht wurde, auf diesen zugeschnitten wurden die geeigneten Organisationsformen gewählt.

An den Anfang sei eine kurze Charakterisierung des Rechtsgeschäfts gestellt, wie es aus den zahlreichen „öffentlichen Stiftungen“ hervorgeht, die an die Polis im weitesten Sinne oder ein Heiligtum gerichtet waren. Ein Stifter versprach der Stadt, einer ihrer Unterorganisationen oder einer Gottheit Kapital, mit der Auflage, dass es angelegt werden müsse, um den Ertrag daraus für einen von ihm festgelegten Zweck zu verwenden. Als Grundstockvermögen konnte dabei sowohl Geld als auch Land eingesetzt werden, wobei zunächst die Stiftung von Immobilien und erst ab dem 2. Jh. v. Chr. die Stiftung von Geld überwog. Charakteristisch ist hierbei die Einbeziehung der Polis und ihrer Verwaltungseinheiten. Die Stifter erstellten einen Vorschlag, entweder alleine oder in vielen Fällen wohl bereits beraten durch ihre *peers*, Amtsträger oder Einrichtungen wie etwa die *archeia*. In diesem waren zumindest das Kapital, der Zweck der *donatio* und die Auflagen für die Übergabe definiert. Dieser Vorschlag, der als Versprechen durchaus bindend sein konnte, wurde in den städtischen Gremien diskutiert und eventuell noch einmal mit dem Stifter nachverhandelt.⁶ Dort erfolgte dann schließlich der Beschluss über den Vorschlag, der die Rechtsgrundlage für die Einrichtung bildete. Durch diesen Beschluss wurden die Vorstellungen des Stifters in städtisches Recht umgewandelt, hinter dessen angeordneten Sanktionen natürlich die Polis selbst stand.⁷ Die Quellenlage zu den Stiftun-

⁶ Vgl. Wörrle 1988, 22-31: Die Inschrift, die die Einrichtung der Stiftung des Demosthenes von Oinoanda bezeugt, enthält eine detaillierte *epangelia* und den Bericht über ihre Behandlung im Rat.

⁷ Harris 2015, 72-74 mit Anm. 83-88 hält fest, dass die Stiftung auf der einen Seite aus einem einseitigen Rechtsgeschäft des Stifters bestehe, einer „dedication to a shrine“ als

gen ist vor allem durch diesen Schritt bedingt: Zumeist ist das Dekret erhalten, also der Text des Volksbeschlusses, in dem die Einzelheiten festgehalten waren. Dieses Dekret diente gleichzeitig als Grundlage für Ehrungen der Stifter. Vielfach sind die Bedingungen der Stiftung nicht zuletzt auch in den Ehrendekreten beschrieben.

Neben den öffentlichen *donationes sub modo*, die einen großen Teil der erhaltenen epigraphischen Quellen ausmachen, gibt es auch zahlreiche Stiftungen an Vereine, die in den letzten Jahren deutlich in das Interesse der Forschung gerückt sind. Hier sei auf die Arbeiten von Sophia Aneziri und Ilias Arnaoutoglou verwiesen, die sich nicht nur epigraphischen Neufunden, sondern auch allgemeinen Darstellungen der Verwaltung von Stiftungen widmen.⁸ Es ist möglich, zwischen *donationes* zu unterscheiden, die einem bereits bestehenden Verein zugedacht wurden, und denjenigen, für die ein Verein eigens ins Leben gerufen wurde. Zur ersten Gruppe gehörten vor allem Berufsvereinigungen, die sich nach dem Tod des Stifters um sein Grab kümmern sollten. Ein gutes Beispiel sind etwa die zahlreichen Berufsvereine aus dem kaiserzeitlichen Hierapolis, die ein *stephanotikon*, also ein „Kranzgeld“, empfangen und dafür Verpflichtungen eingingen. Gerade hier sieht man bereits die enge Verbindung zur Graberrichtung, auf die im Weiteren noch eingegangen wird.⁹ Zur zweiten Gruppe zählen *donationes* wie diejenige der Epikteta aus Thera. Die reiche Bürgerin der Kykladen-Insel errichtete wohl zwischen 210 und 195 v. Chr. ein Testament, mit dem sie einen Familienverein gründete, der jährlich eine Gedächtnisfeier ausführen sollte und dafür 3000 Drachmen unter verschiedenen Auflagen erhielt. Die umfangreiche Inschrift enthält nicht nur das Testament der Epikteta in seinem Wortlaut, sondern auch den Beschluss des „Männervereins“, die *donatio* zu den genannten Bedingungen anzunehmen, und zeigt damit am deutlichsten die Parallele zu den eben angeführten öffentlichen Stiftungen.¹⁰

„general religious category“, die in die „legal category“ Schenkung falle; auf der anderen Seite aus einem Dekret der Stadt, in dem diese sowohl das Kapital als auch die damit verbundenen Bedingungen akzeptiere (*nomos* oder *psephisma*), dieses Dokument sei dann in die Kategorie „Law (*polis*) about religious matters“ einzuordnen. Dazu ist zunächst anzumerken, dass jede Schenkung ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist (*pace* Harris 2015, 73 „It is unilateral.“). Auch wenn man nicht davon ausgehen muss, dass Stiftungen Verträge zwischen Stifter und Stadt sind, sind die beiden Akte, formelles Angebot und Versprechen des Stifters und Annahme durch die Stadt doch so eng miteinander verbunden, dass sie sich einer modernen Einteilung in zwei verschiedene Kategorien entziehen.

⁸ Ausführlich und überzeugend Aneziri 2020; Arnaoutoglou 2012, 211–215 analysiert eine Stiftung aus Lykien; dazu auch Parker 2010. Arnaoutoglou 2016 bietet einen umfassenden Überblick über die Berufsvereinigungen des phrygischen Hierapolis und ihre Rolle im Bewahren der *memoria* ihrer Mitglieder, die oftmals durch *donationes* finanziell unterstützt wurde.

⁹ Arnaoutoglou 2016, 290–291 vermerkt, dass in Hierapolis auch die ausgesetzten Geldstrafen nach unvorschriftsmäßiger Verwendung des Grabes für die Durchführung von Ritualen zur Erinnerung an Verstorbene verwendet wurden.

¹⁰ IG XII 3, 330 (Laum 1914, Nr. 43); Wittenburg 1990; Stavrianopoulou 2006, 292–302. Der umfangreiche Kommentar in Campanelli 2016 geht unter anderem auch auf die ma-

II. Das Dokument des Alkesippos aus Kalydon, Delphi

Wie einleitend angesprochen, konnten *donationes* auch in enger Verbindung mit anderen Rechtsgeschäften erfolgen. Manchmal haben sie als öffentliche Stiftungen zu gelten, auch wenn sie wie im folgenden Beispiel in den Rahmen privater Verfügungen gestellt waren und so publiziert wurden. Die letztwillige Verfügung des Alkesippos aus Kalydon aus dem Beginn des 2. Jh. v. Chr. fällt zunächst durch ihren Publikationsort auf: Die Inschrift stammt aus Delphi (SGDI 2101, jetzt auch CID V 1, 128), ist auf der Polygonalmauer eingemeißelt und damit — aus der Sicht des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts — ein Fremdkörper unter den Kauffreilassungen.¹¹ Die Fläche, die zur Anbringung geglättet worden war, bot mehr Platz als notwendig und wurde erst 158/7 v. Chr. für eine Proxenie-Verleihung an Menedamos, S.d. Damaretos aus Hypata verwendet. Mulliez's Plan der angebrachten Freilassunginschriften zeigt, dass die ersten Freilassungstexte in der unmittelbaren Umgebung aus den Jahren 151/50 stammen, in weiterer Folge wurde der Platz auf der Mauer mit ähnlichen Inschriften gefüllt. Zumindest für 25 Jahre hatte also das folgende Dokument alleine gestanden und die *archontes* waren damit wohl der ihnen auferlegten Aufzeichnungspflicht (Z.8-9) nachgekommen.

- ἄρχοντος Δαμοσθένης, μηνὸς Ποιτροπίου, ἐπὶ τοῖσδε ἀνέθηκε Ἀλκείπιπος
 Βουθήρα Καλυδάνιος τῷ θεῷ καὶ τῇ πόλει τῇ Δελφῶν χρυσοῦς ἑκατὸν τρι-
 ἄκοντα καὶ ἀργυρίου μνᾶς εἴκοσι δύο στατήρας τριάκοντα, εἴ τί κα πάθη
 Ἀλκείπιπος, ὥστε θυσίαν καὶ δαμοθοινίαν συντελεῖν τὰν πόλιν τῶν Δελφῶν
 5 τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Πυθίῳ κατ' ἐνιαυτόν, ποτονομάζοντας Ἀλκεσίπεια, ἀπὸ
 τῶν τόκων τοῦ τε χρυσοῦ καὶ ἀργυρίου· συντελεῖν δὲ τὰν θυσίαν ἐν τῷ Ἡραίῳ
 μηνί, πονπεύειν δὲ ἐκ τᾶς ἄλλως τοὺς ἱερεῖς τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ τὸν ἄρχοντα
 καὶ τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς ἄλλους πολίτας πάντας· ἀναγραφάντω δὲ οἱ ἄρ-
 χοντες ἐν τῷ ἱερῷ, καὶ ἀνάθεσις κυρία ἔστω· καὶ τὰ ἄλλα πάντα τὰ ἴδια {α}
 10 ἀνατίθῃτι, εἴ τί κα πάθῃ, τῷ θεῷ καὶ {καὶ} τῇ πόλει, καὶ Θευτίμαν τὰν ἰδίαν
 θεράπαιναν ὥστε ἐλευθέραν εἶμεν αὐτὰν εἴ τί κα πάθῃ· θαψάντω δὲ Δάμιππος
 καὶ Θευτίμα καὶ Ἀγέας καὶ Πισίλαος ἀπὸ τῶν χαλκῶν τῶν καταλιμπάνει πα-

teriellen Aspekte der erhaltenen Inschrift ein. Vgl. <http://ancientassociations.ku.dk/assoc/1645> (S. Skaltsa, CAPInv 1645, Copenhagen Inventory of Ancient Associations, abgerufen am 1.9.2020) mit einer detaillierten Analyse des Vereins.

¹¹ Bewusst wird hier auf eine sogenannte „testamentarische Stiftung“ zurückgegriffen, um im weiteren Parallelen zur *donatio* des Epikrates aufzeigen zu können. Der Text ist auf einer geglätteten Fläche der Polygonalmauer in Delphi in *stoichedon* eingeschrieben, wobei der Steinmetz trotzdem auf die Silbentrennung nicht verzichtete und so die Zeilenlängen nicht einheitlich sind (Mulliez 2019 = CID V,1, Nr. 128: Grand mur polygonal, section 61/62). Die Proxenie-Verleihung: SGDI 2678. Die zeitlich nächsten Freilassunginschriften sind CID V 1, 550 und 556 (151/50 v. Chr.); 567, 573, 574 und 578 (144-142 v. Chr.); 639 (136/6 v. Chr.). Erst später wurde der Platz zwischen diesen Texten und dem Dokument des Alkesippos gefüllt (Mulliez 2019, Plan der Grand mur polygonal).

ρ' αὐσαντόν, καὶ λόγον ἀποδόντω τᾷ πόλει. μάρτυροι· ...
 16 ... τὰς διαθήκας φυλάσσει Ἀθαμβος, Ἀγέας, Πεισίλαος.

Unter dem Archon Damosthenes, im Monat Poitropios, widmete unter folgenden Bedingungen Alkesippos, Sohn des Boutheras, Kalydonier, dem Gott und der Stadt der Delpher 130 Goldstücke und aus Silber 22 Minen und 30 Statare, für den Fall, dass Alkesippos etwas erleide (seines Todes), damit die Stadt ein Opfer und eine Volksbewirtung für Apollon jedes Jahr ausführen kann, welche Alkesippeia genannt werden, von den Zinsen des Golds und des Silbers. Sie sollen das Opfer im Monat Heraios durchführen, die Priester des Apollon und der Archon und die Prytanen und alle anderen Bürger sollen in einer Prozession von dem „runden Platz“¹² aus ziehen. Die Archonten sollen in dem Heiligtum (dieses Dekret) aufschreiben, und die Widmung soll gültig sein. Auch seinen übrigen Besitz hinterlässt er, für den Fall seines Todes, dem Gott und der Stadt, und Theutima, seine eigene Sklavin, damit sie im Fall seines Todes frei sei. Damippos, Theutima, Ageas und Pisilaos sollen ihn bestatten aus den Bronzemünzen, die sich bei ihm finden, und dann der Stadt Rechenschaft darüber ablegen. (Vierzehn) Zeugen: ... Das Testament hüten Athambos, Ageas, Pisilaos.

Alkesippos, ein Kalydonier, weihte im Jahr 183/2 v. Chr. dem Gott Apollon und der Stadt der Delpher 130 Goldstücke, sowie 22 Silberminen und 30 Statare. Die Einleitung ἐπὶ τοῖσδε ἀνέθηκε entspricht genau dem Muster der Definition der Stiftung als *donatio sub modo*: „unter folgenden Bedingungen weihte“. Die Bedingungen gelten der Bindung des Kapitals: Aus den Zinsen sollen jährlich Opfer für Apollon und eine Speisung für das Volk veranstaltet werden können, die den Namen Alkesippeia tragen sollen. Schwierig ist die Zuordnung der Formel εἴ τί κα πάθῃ, „wenn er etwas erleide“ (auf den Todesfall) in Z.4-5. Sie könnte auf die direkt zuvor genannte Weihung zu beziehen sein, welche dann erst im Todesfall Rechtsgültigkeit hätte; dem widerspricht aber die Vergangenheitsform von ἀνατίθημι.¹³ Meines Erachtens ist die Formel vielmehr auf den danach stehenden Zweck der *donatio sub modo* zu beziehen, die Einrichtung der Alkesippeia. Die Opfer und der Festumzug unter diesem Namen würden also erst nach dem Tod des Alkesippos beginnen.¹⁴ Dieser weist aber in Z.9 gesondert auf die Rechtsgültigkeit der ἀνάθεσις hin, nachdem er die *archontes* zur Aufzeichnung auffordert.

Zwei Szenarien sind möglich: Entweder hatte Alkesippos das Kapital bereits übergeben und der Hinweis auf die Rechtsgültigkeit diene vor allem der Bindung

¹² Der runde Platz (*halos*) wird auch als Ausgangspunkt einer Prozession im Rahmen der Eumeneia und der Attaleia 159/8 v. Chr. genannt (FD III 3, 238, Z.8-11 und SGDI 2642, Z.58-61). Jacquemin – Laroche 2014, 742-744.

¹³ Von dieser Zuordnung geht die Forschung dort aus, wo eine „testamentarische Stiftung“ angenommen wird.

¹⁴ Diese Interpretation liegt auch der Übersetzung von Mulliez (CID V 1, 128), zugrunde, der deutlich zwischen der abgeschlossenen *donatio* und dem Beginn der Feiern trennt.

der Stadt an die Bedingungen, oder er hatte zwar das Stiftungsversprechen abgegeben, welches wohl auch von der Stadt angenommen worden war, die Übergabe sollte aber erst später erfolgen. Damit wäre das Stiftungskapital zunächst bei Alkesippos verblieben und die Erklärung, dass das Rechtsgeschäft *κυρία* sein solle, würde in diesem zweiten Fall vor allem den Stifter betreffen.¹⁵ Dennoch waren in jedem Fall beide Seiten waren Verpflichtungen eingegangen. Alkesippos war an sein Versprechen gebunden und die Summe konnte auch bei seinen Erben eingetrieben werden. Die Stadt, die ja zur Publikation aufgefordert wurde, konnte ebenfalls von ihrer Annahme der *donatio* und damit auch der Bedingungen nicht mehr zurücktreten, auch wenn die Alkesippeia nicht unmittelbar begonnen wurden.

Der übrige Besitz des Kalydoniers sollte ebenfalls dem Gott und der Stadt Delphi — nicht etwa seinem Heimatort — gehören. Hier ist ein relevanter Unterschied zum vorherigen Teil des Dokuments zu erkennen. Während die erste *donatio* im Perfekt als abgeschlossen beschrieben wird, verwendet Alkesippos nun das Präsens: ἀνατίθητι (Z.10). Die ursprüngliche Weihung des Kapitals war also unter den hier angegebenen Bedingungen der jährlichen Feier bereits vorgenommen worden und auch rechtsgültig, selbst wenn die Übergabe noch nicht erfolgt sein sollte. Alkesippos referiert sie lediglich im vorliegenden Dokument. Die zweite Weihung, jetzt des restlichen Vermögens, stand noch aus und erfolgte auf den Todesfall. Sie erlangte also erst dann Gültigkeit. Alkesippos nahm sie daher in sein Testament auf. Übergeben werden sollte zweierlei: zunächst der „übrige Besitz“ (τὰ ἄλλα πάντα τὰ ἴδια) und dann eine Sklavin, Theutima. Zumindest für den ersten Teil handelt es sich hier in meinen Augen nicht um eine *donatio sub modo*, denn es sind keinerlei Bedingungen vermerkt.¹⁶ Ob zusätzlich zum Haus und dem darin enthaltenen Barvermögen noch weitere Güter vorhanden waren, lässt sich nicht mehr eruieren.¹⁷ Der zweite Teil, die Übergabe der Sklavin, erfolgte zwar unter einer Bedingung (ὥστε), es handelt sich aber ebenso wenig um eine Stiftung: Theutima erlangte mit dem Tod des Alkesippos automatisch die Freiheit, hier liegt eine testamentarische Freilassung vor, die der Anlass für die Wahl der Polygonalmauer als Publikationsort gewesen sein kann. Sie wird in weiterer Folge gemeinsam mit drei Männern beauftragt, das Begräbnis zu organisieren und aus den Bronzemünzen im Haus zu finanzieren, wobei die vier Personen der Stadt Rechnung legen müssen, die ja konsequenterweise auch das Geld im Haus geerbt hatte.

¹⁵ Auch wenn versprochenes Geldkapital nicht als unveräußerlich gekennzeichnet werden konnte, gibt es durchaus Parallelen für *donationes sub modo*, die ohne tatsächliche Übergabe des Geldes bei der Einrichtung auskommen, dazu siehe unten bei Anm. 31.

¹⁶ Die Aufforderung an Theutima und drei namentlich genannte Männer, aus dem Bronze-geld im Haus zunächst die Bestattung zu finanzieren und dann der Stadt Rechenschaft abzulegen, ist keine Bedingung, da sie keine Verpflichtung für die Stadt selbst darstellt. Sie ist vielmehr als Verfügung über einen Teil des Vermögens zu definieren, die ehemalige Sklavin wird zur Ausführung bestellt.

¹⁷ Dies ist eine klassische Dedikation an ein Heiligtum, wie Harris 2015, 73 sie definiert.

Ἀνατίθημι hat hier also durchaus unterschiedliche Bedeutungen: mit dem Zusatz ἐπὶ τοῖσδε (Z.1) das Einrichten einer Zuwendung unter Auflagen, also einer Stiftung; in der Verbindung mit ὥστε (Z.10/11) die Freilassung einer Sklavin und ohne nähere Bestimmung (Z.10) die Weihung von Gütern an Heiligtum und Stadt im Rahmen der letztwilligen Verfügung, also eine schlichte Vermögenszuwendung an beiden politischen Einheiten.¹⁸ So sind mit dem gleichen Verb in einer Urkunde drei verschiedene Rechtsgeschäfte bezeichnet, die allerdings alle als gemeinsame Grundlage die Übereignung eines Objekts und die Bindung an den Todesfall haben. Während das erste Rechtsgeschäft bereits abgeschlossen war, erlangten die beiden anderen erst mit dem Tod des Alkesippos Rechtskraft und bildeten somit den eigentlichen Kern der Urkunde, die in Z.16 διαθήκη „letztwillige Verfügung“ genannt wird. Diese Funktion scheint Alkesippos also am wichtigsten gewesen zu sein. Die Zahl der Zeugen, die er für die Errichtung benennt, ist für eine letztwillige Verfügung sehr hoch, hat aber Parallelen in den Freilassunginschriften. Es müssen nicht zuletzt mehrere Ausführungen des Dokuments vorhanden gewesen sein, da drei Männer mit der Obhut beauftragt wurden.

Unsere Kenntnis des Textes verdanken wir der Tatsache, dass er — für Testamente ungewöhnlich — als Inschrift publiziert wurde. Eine Publikation wurde ohnehin für die erste Stiftung und die Begründung der Alkesippeia vom Stifter selbst gefordert. Sicherlich war auch dem Kalydonier — wie jedem anderen Stifter — daran gelegen, seine großzügige Einrichtung einer besonderen Feier für die Delpher und das Heiligtum des Apollon und damit auch seine *memoria* der Nachwelt publik zu machen.¹⁹ Ob es sich dabei um die nun uns vorliegende Inschrift handelt, der doch wesentliche Teile der Stiftungsverwaltung fehlen, oder ob es eine gesonderte Aufzeichnung an einem anderen Ort gegeben hatte, lässt sich heute nicht mehr bestimmen. Die Publikation der gesamten letztwilligen Verfügung auf der Polygonalmauer wird wohl im letzten in ihr erwähnten Rechtsgeschäft, der Freilassung, begründet sein. Als Testament und Stiftung bildet die Urkunde einen Fremdkörper an dieser Stelle, bezogen auf die darin enthaltene Freilassung der Theutima ist ihre Aufnahme allerdings im Rahmen der Möglichkeiten der Selbstdarstellung des Freilassers verständlich.²⁰ All dies zeigt deutlich, dass — fern von dem Zwang, bestimmte Kategorien an Rechtsgeschäften eindeutig definieren zu wollen — der Zweck der Verfügung und die Mittel, ihn zu erreichen, im Zentrum des Rechtsdenkens standen.

¹⁸ Einen Erben, der die Persönlichkeit des Verstorbenen fortsetzte, gab es nicht, dazu Wolff 1971.

¹⁹ Zu den möglichen Intentionen der Freilasser ausführlich Lepke 2019.

²⁰ Nur wenige Texte auf der Polygonalmauer verweisen nicht auf Freilassungen, dazu gehört u.a. das Proxenie-Dekret SGDI 2678 direkt unterhalb der Inschrift des Alkesippos. Ich danke Andrew Lepke, Münster, für die stete Diskussionsbereitschaft zu diesen Themen und die Informationen aus seiner in Publikation befindlichen Dissertation.

III. Das „Testament“ des Epikrates, S.d. Epikrates aus Nakrason

Um im Folgenden die Anweisungen des lydischen Stifters Epikrates in seiner *diatheke* einzuordnen, sollen die verschiedenen Rechtsgeschäfte, die in dem Dokument vereint sind, zunächst einzeln analysiert werden. Am Anfang stehen die Vorschriften zur *donatio sub modo*. Dabei muss zunächst die Frage nach dem Eigentum an den gestifteten Grundstücken beantwortet werden, bevor die Rechte und Pflichten der beiden Freigelassenen Eunomos und Telesphoros und der Nachkommen des Telesphoros untersucht werden (III 1).²¹ Darauf folgen — wie im Text der Inschrift — die Belegungsvorschriften für das *heroon* (III 2 a), die ein Zwischenergebnis zum Vergleich zwischen Testament, Grabsatzung und Stiftung erlauben (b), und Nutzungsrechte für die Ehefrau und die Enkelin des Epikrates (III 3). Am Ende verdient die abschließende Sanktion genauere Betrachtung (III 4).

1969 publizierten Peter Herrmann und Kemal Ziya Polatkan eine Reihe von Inschriften aus dem Museum von Manisa, darunter eine eindrucksvolle Giebelstele aus hellgrauem Marmor, die auf Vorder- und Rückseite beschrieben ist. Erhalten sind insgesamt 116 Zeilen (82 Zeilen vorne, 34 hinten) in sehr sorgfältig ausgearbeiteten Zeichen, die besonders tief eingemeißelt wurden.²² Die Herausgeber datieren die Inschrift — vor allem aus paläographischen Gründen — in das erste Jh. n. Chr. Der Text beginnt in der Mitte eines Satzes, setzt sich mithin also von einer anderen Stele her fort und enthält in der ersten Person Singular gehaltene Vorschriften über Nutzungsrechte an verschiedenen Grundstücken, eine *donatio sub modo* und ihren Schutz, ein Bestattungsverbot und die Vorkehrungen für einen unterirdischen Grabteil, ein umfangreiches Abänderungsverbot mit Fluch und schließlich die abschließenden Worte Ἐπικράτης Ἐπικράτους διατέθειμαι. Herrmann und Polatkan folgern — nicht nur aus diesem Detail — dass hier der zweite Teil eines Testaments vorliege. Auf dem Originaldokument müsse also mit diesen Worten die eigenhändige *subscriptio* des Testators gestanden haben. H.J. Wolff nennt die Inschrift „reichlich geschwätzig“, was aus dem Blick des Erbrechts durchaus zutreffend ist. Im Vergleich mit Testamenten, die auf Papyrus erhalten sind, folgert Wolff, dass die

²¹ Eine differenzierte Analyse der sogenannten „Vereinsstiftungen“ unter rechts- und verwaltungshistorischen Aspekten würde den Rahmen dieses Beitrags bei weitem sprengen, auf einige Spezifika wird im Folgenden hingewiesen. Ein Blick auf die erhaltenen Texte zeigt, dass diese keineswegs so einheitlich gestaltet waren, wie es die Forschung vermuten lässt, sondern durchaus Eigenheiten in Rechten, Aufgaben und Pflichten der Vereine festzustellen sind.

²² Herrmann – Polatkan 1969, 7-8: Die große Stele ist von einem Giebel und Akroteren geschmückt, auch der Zapfen zum Einlassen in den Boden ist erhalten (siehe die Abbildung am Ende des Beitrags). Maße: H: 2,58 m. – B: 0,59-0,69 m. – D: 0,29-0,35 m. Buchstabenhöhe: 1-1,2 cm; Zeilenabstand 0,5-0,7 cm. Die Rückseite der Stele ist, obwohl sie Text trägt, nicht weiter ausgearbeitet. Siehe die Abbildung am Ende des Beitrags. Der Stein war 1965 im lydisch-mysischen Grenzgebiet im Stadtgebiet des antiken Nakrason (nahe des heutigen Dönertaş) gefunden worden und befindet sich heute im Museum von Manisa. Siehe die Abbildungen am Ende des Beitrags.

Rechtsvorstellungen, die den Verfügungen des Epikrates zugrunde liegen, griechisch waren. Er sieht darin ein typisch hellenistisches Legatentestament.²³ Auffallend sei allerdings, dass die Verfügungen vielfach im Aorist festgehalten seien und damit auf Geschäfte verwiesen, die bereits in der Vergangenheit abgeschlossen wurden. Wolff möchte sich nicht festlegen, ob hier ein „lokaler oder gar persönlicher Stil“ des Testators vorliege, der trotzdem den Rechtserwerb der Bedachten *mortis causa* vorsieht, oder ob auf „ein der Errichtung der Testamentsurkunde vorangegangenes sakrales Weihegeschäft“ Bezug genommen werde.²⁴ Die Parallelen zur *donatio* des Alkesippos (s.o.) sind damit jedenfalls deutlich. Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen soll auch die Frage nach dem Charakter des Dokuments stehen, das hier auf Stein festgehalten worden war. Handelte es sich um ein Testament, eine Grabsetzung oder eine Stiftung? Waren die Verfügungen erst mit dem Tod des Epikrates oder bereits vorher rechtswirksam? Ein Vergleich mit ähnlichen Inschriften soll die typische Praxis im hellenistischen und kaiserzeitlichen Griechenland und Kleinasien erläutern.

Da der umfangreiche Text hier nicht zur Gänze wiedergegeben werden kann, mag das folgende Regest der Orientierung dienen. Der erhaltene Text setzt mit der Zuwidmung von Grundstücken an das Heroon ein, das Epikrates für seinen verstorbenen Sohn Diophantos errichtet hatte.

Z.1-3: Ende der Abgrenzung und Zuwidmung eines Landstücks — Z.3-11: Abgrenzung und Zuwidmung von Weinland „Kyllina“ — Z.11-14: Abgrenzung und Zuwidmung eines Olivenhains „des Maximus“ — Z.14-21: Abgrenzung und Zuwidmung zweier Grundstücke, „Pteleon“ und „Kormos“ — Z.21-25: Steuerpflicht desjenigen, der die Ländereien in Besitz hat und als Weide nutzt oder die Einkünfte daraus erhält — Z.26-38: Ermahnung des Erben und seiner Nachfolger, Gründe für die Einrichtung der *donatio*, Vermeidung von künftigem Fehlverhalten — Z.38-40: Vorbehalt der Verfügungsmacht für Epikrates — Z.41-51: *epimeleia* der Freigelassenen Telesphoros und Eunomos für das *mnemeion* und die zugewidmeten Grundstücke, Verwendung des Ertrags für die Instandhaltung, Bekränzung des *mnemeion* mit Rosen im Rahmen des Kults für den *heros* — Z.52-63: Nachfolgeregelung nach Telesphoros und Eunomos, Veräußerungs- und Abänderungsverbot — Z.63-69: detaillierte Publikationsvorschrift — Z.69-74: Strafklaus-

²³ Wolff 1971, 332-333, weist darauf hin, dass zwar der Erbe immer im Singular und ohne Personalisierung als δ κληρονόμος bezeichnet und von sonstigen Bedachten unterschieden werde, es aber trotzdem nicht zwingend sei, hier römische Rechtsvorstellungen zugrunde zu legen. Parallelen aus Oxyrhynchos zeigten davon, dass sich damit die Vorstellung von der Fortsetzung des Hauses verbinde (etwa P.Oxy I 105, 3-4). Im vorliegenden Beitrag bezeichnet „Testament“ daher auch nicht das römische *testamentum*, sondern die griechische letztwillige Verfügung.

²⁴ Wolff 1971, 330 und 334-335 scheint trotzdem eher die zweite Variante in Betracht zu ziehen. Behrend 1971, 620 geht — in meinen Augen überzeugend — von einer Stiftung aus, die bereits eingerichtet worden war, und widerspricht Herrmanns Vorstellung einer „testamentarischen Stiftung“.

sel zum Veräußerungsverbot, Bestandsgebot für die *donatio* — Z.74-76: Schutz des Baumbestandes im Hain — Z.76-80: Belegungsvorschriften für das *mnemeion*, Strafklausel — Z.80-87: Vorschriften über das Nutzungsrecht der *Cestia* — Z.87-94: Vorschriften über einen Acker und eine Grabanlage in Patakibeiiai, Nutzung durch Laevilla und Nachfolgeregelungen — Z.94-105: allgemeine Strafklausel (Verweis auf *tymborychia*, Fluch) — Z.105-108: Belegungsvorschriften für das *katageion mnemeion* — Z.108-112: Fürsorge für die Ehefrau Laevilla — Z.112-115. Fürsorge für den Stiefsohn Metras²⁵ — Z.116: Unterschrift

Bereits diese erste Gliederung zeigt, dass das Dokument nicht insgesamt einer der oben genannten Gattungen zugeordnet werden kann. Es ist nicht nur ein Testament, da die *donatio sub modo* zum Erhalt des Grabes wohl bereits im Vorfeld eingerichtet worden war und in großen Teilen des Dokuments nicht nur auf sie verwiesen, sondern auch aus ihr zitiert wird. Zudem ist nicht zu eruieren, ob die Bestimmungen am Anfang des Dokuments, die nicht mehr erhalten sind, Verfügungen über das wohl nicht unbeträchtliche Vermögen des Epikrates enthielten. Es ist nicht nur eine Grabsetzung, da verschiedene andere Bereiche geregelt werden, die nicht unmittelbar mit dem Grab zu tun haben, etwa die Vorsorge für die Ehefrau und den Vorfahren. Es ist aber auch nicht nur eine *donatio sub modo* für das Familiengrab, da die Regelungen und auch die Strafvorschriften deutlich darüber hinaus gehen. Es empfiehlt sich also daher, die verschiedenen Elemente zunächst getrennt voneinander zu untersuchen, um dann eine Würdigung des gesamten Dokuments vornehmen zu können.

III 1. Die *donatio sub modo*

Das Kapital der *donatio* besteht aus verschiedenen Grundstücken, die unter Nennung ihres Namens und mit der genauen Bezeichnung der jeweiligen Nachbarn erfasst (und abgrenzt) werden. Sie wurden dem *mnemeion* zugewidmet, resp. mit ihm gemeinsam gewidmet. Regelmäßig wird die Beschreibung mit den Worten eingeleitet: ὁμοίως ἀφώρισα καὶ συνκαθώσισα τῷ μνημείῳ „in gleicher Weise habe ich abgegrenzt und dem *mnemeion* hinzugeweiht (Z.3-4; Z.11-12; Z.14-15). Worin die spezifische „Weise“ bestand, auf die sich Epikrates bezieht, mag im ersten Teil des Textes, wahrscheinlich bei der Erwähnung der ersten Grundstücke gestanden haben.²⁶ Möglicherweise bezieht sich die Referenz auch auf die Bedingungen, unter

²⁵ Den Hinweis darauf, dass πρόγονος in Lydien als Bezeichnung als Bezeichnung für den Stiefsohn und die Stieftochter geläufig ist, verdanke ich P. Thonemann, Oxford, der mir vorab Einsicht in sein neues Buch gewährte (Kinship and Society in Roman Lydia). Als Vergleichsbeispiele nennt er u.a. TAM V 1, 682 (Charakipolis, 161/2 n. Chr.); 702 (Iou-lia Gordos, 36/7 n. Chr.); 812 (Dağdere, 132/3 n. Chr.). Herrmann – Polatkan 1969, 35–36 mit Anm. 54 interpretieren Metras als Vorfahren.

²⁶ Campanelli 2012, 78 erläutert die Abgrenzung praktisch durch das Setzen von Grenzsteinen (*horoi*), das gleichzeitig eine Weihung und eine Markierung der entsprechenden Gebiete bedeute. Sie sieht darin den Akt, der in Z.31 als σεσημειώμαι ὅρων bezeichnet wird (ebenso Campanelli 2016, 165-166). Zu einer anderen Deutung siehe unten bei

denen die Grundstücke übereignet wurden. Während das *mnemeion* hier wohl als Bezeichnung für das Grabmal, resp. die Grabanlage aufzufassen ist, verdeutlicht die Zusammenfassung der Grundstücksübereignungen in der Ermahnung an den Erben und die weiteren Nachfolger (Z.27-33), dass als neuer Eigentümer der *heros* Diophantos zu gelten habe. Ich schließe mich hier gerne den Bemerkungen meines Respondenten Andreas V. Walser nach meinen mündlichen Ausführungen am Symposium in Hamburg an.²⁷ Somit entspricht die Übereignung durchaus derjenigen, die Alkesippos an den Gott von Delphi vornimmt, und die auch in zahlreichen anderen Stiftungen überliefert ist. Campanelli erläutert die Bindung der Grundstücke an das Grabmal als „consacrazione alla tomba di famiglia“, die dazu gedient habe, sie dem Rechtsverkehr zu entziehen und gleichzeitig ein eindrucksvolles Monument der Familie auf ihrem Land zu erzeugen.²⁸ Deutlich wird jedenfalls, dass weder die Familie noch ein etwaiger Verein die Eigentümer sind, sondern der *heros*. Es ist Epikrates daher ein besonderes Anliegen, das Stiftungskapital dem Erben und seinen Nachfolgern im Testament noch einmal im Detail vor Augen zu führen, da jedweder Missbrauch, etwa durch Verpfändung oder Veräußerung, ein Vergehen gegen die Götter und damit auch *asebeia* darstellen würde (Z.36-38). Die Klausel ist auf der anderen Seite bereits ein Vorgriff auf die Strafandrohungen, die das umfangreiche Dokument beschließen, und unter denen sich ein ausführlicher Fluch findet (dazu sogleich). Die letzten Zeilen der Verfügung über das Kapital (die Grundstücke) sind schwer verständlich:

Z.38-40

... ὅθεν τοῦ-
των τῶν ἀφορισμένων καὶ συνκαθωσιωμένων τῷ μνημείῳ καὶ ἥρωι
Διοφάντῳ μόνην ἑμαυτῷ τὴν συνεχωρημένην διάταξιν ἐπέτρεψα.

Daher habe ich an diesen abgegrenzten und dem *mnemeion* und dem *heros* Diophantos hinzugeweihten (Grundstücken) nur die mir selbst eingeräumte Verfügungsmacht übertragen.

Anm. 60. Das Gebiet habe nach der Zuweisung den Status eines *temenos* oder eines *locus religiosus* erhalten. Gegen die Annahme, dass alle genannten Grundstücke ein *temenos* gebildet hätten, spricht m.E. deren Größe und Lage: Sie waren eben wohl nicht das direkte Umfeld um das *heroon* des Diophantos sondern bildeten die landwirtschaftliche Grundlage für die Einkünfte, aus denen dieses erhalten werden sollte. Ob das klassisch römische Prinzip der Ausnahme eines Grabgrundstückes aus dem Rechtsverkehr als *locus religiosus* jemals in den Provinzen in dieser Strenge eingeführt worden war, ist zweifelhaft. Selbst wenn man aber von diesen Vorstellungen ausgeht, wäre damit erst recht nur der unmittelbare Grund unterhalb des *heroon* betroffen gewesen, nicht weitere Grundstücke. Vgl. dazu jüngst und umfassend Domisch 2018, 115-118.

²⁷ Siehe in diesem Band 410-411.

²⁸ Campanelli 2012, 79-83. Den Anstoß zur Einrichtung der *donatio* gab ein Traum (Z.34-36), dazu Robert, BE 1970, 512; Jones 2010, 53.

Epikrates versichert, dass die *diataxis* ihm selbst in einer *synchoresis* zugestanden worden war. Auch wenn in den folgenden Zeilen das *nomen* διάταξις stets seine eigene Anordnung, also den vorliegenden Text, meint, muss diese Bedeutung hier ausgeschlossen werden. So wie die Herausgeber Herrmann und Polatkan sehe ich an dieser Stelle eine „Verfüugungsmacht“, von der Epikrates angibt, dass sie ihm übertragen worden war und er nur sie (und nicht etwa das Eigentum an den Grundstücken) übergebe. Damit scheint er jedenfalls einerseits die Rechtmäßigkeit seiner Verfügungen über die Grundstücke außer Streit stellen zu wollen und andererseits auszuschließen, dass ein anderer Rechte an den Grundstücken anmelden könnte. Ein Blick in die Grabinschriften, die Regularien für die Einrichtung und Verwendung von Familiengräbern enthalten, kann den möglichen Hintergrund verdeutlichen. Einerseits bezeichnet *synchoresis* die unentgeltliche Übertragung des Rechts auf Bestattung, welche oftmals von den neuen Inhabern eines Grabes gesondert in der Inschrift vermerkt wurde, um sich gegen Einsprüche abzusichern, gerade weil das Eigentum am Grab streng genommen bei anderen Personen lag.²⁹ Andererseits versichern Grabherren im Rahmen von allgemeinen Bestattungsverboten, dass die einzig mögliche Ausnahme zu diesen Verboten ihre eigene Verfügung in der Zukunft sei.³⁰ Vielleicht hatte Epikrates also in einem ersten Schritt die Grundstücke dem Heros Diophantos übereignet („zugewidmet“) und — quasi in Vertretung des neuen Eigentümers — sich selbst aber die Bewirtschaftung und damit die Einnahmen aber auch die Pflichten eingeräumt (ἡ μὸνὴ ἐμαυτῷ συνκεχωρημένη διάταξις). So wollte und konnte er zunächst selbst für das *heroon* sorgen. Diese Verfügungsmacht, die eigentlich ein Nießbrauch unter Auflagen war, übergab er nun im Rahmen der vorliegenden Urkunde nach den genannten Bedingungen der *donatio* (ἐπέτρεψα) und schuf damit Rechtssicherheit für die Zeit nach seinem Tod.

Damit würde er sich in eine Gruppe von Stiftern einreihen, denen es wichtig war, vor ihrem Tod noch die *donatio* selbst kontrollieren zu können. So verfügt etwa C. Iulius Demosthenes von Oinoanda in seiner *epangelia* zur Einrichtung eines Agons, dass er und seine Erben solange 1000 Denare pro Jahr zahlen würden, bis sie Ländereien anwiesen, die diese Summe als Rendite erbrachten.³¹ Auch die Euergetin Lalla in der lykischen Stadt Tlos, die um 150 n. Chr. die Summe von 12.500 Dena-

²⁹ Harter-Uibopuu 2019 mit weiterführender Literatur und Beispielen.

³⁰ Etwa I.Iasos 385; I.Mylasa 470; TAM II 951. 955. 956 (Termessos), Harter-Uibopuu 2019, 167 mit Anm. 44. Eine Parallele im Rahmen einer *donatio sub modo* findet sich in Akmonia in Phrygien (IGR IV 661, SEG 13, 542, 95 n. Chr.): T. Praxias hatte sechs Freigelassene zur Aufsicht über sein Grab eingeteilt und ihnen und dem Rat der Stadt umfangreiche Bedingungen für die Ausrichtung einer διανομή auferlegt. Vom Abänderungsverbot ist lediglich er selbst ausgenommen (Z.17-19).

³¹ Der Text datiert in die Jahre 124-125/6 n. Chr.: SEG 38, 1462, Z.14-15 und 28-30; dazu Wörrle 1988, 152-154, der auch auf D 50,12,10 verweist: Modestinus schildert in den *responsa* eine *donatio sub modo* einer Septicia, die 30.000 *aurei* für die Einrichtung eines *agon* versprochen hatte, diese aber bei sich behielt und unter Stellung geeigneter Sicherheiten die Zahlung der Zinsen übernahm.

ren für das Gymnasion der *neoi* verspricht, verpflichtet sich, die Zinsen an die Stadt zu zahlen. Sie begründet diesen — wohl nicht so ungewöhnlichen — Schritt damit, dass sie der Stadt ersparen wolle, *ekdaneistai* und *anapraktai* zu wählen. Der Wortlaut der Urkunde spricht dafür, dass sie das Kapital nicht übergab sondern von Anfang an nur die Zinsen zahlte.³² Am deutlichsten ist der Abstand zwischen dem Versprechen des Kapitals und der eigentlichen Übergabe aber in der *donatio* des C. Vibius Salutaris in Ephesos (103/4 n. Chr.). In der detaillierten Vorschrift (*diataxis*) nehmen zwar die Statuetten, die Salutaris für die Prozession der Artemis versprochen hatte, den größten Raum ein, aber auch Kapital für die Finanzierung einer umfangreichen Verteilung ist vorgesehen. Diese 20.000 Denare, die in Z.220 als καθιερόμενα bezeichnet werden und damit denselben Status haben wie die Grundstücke des Epikrates, behält er zunächst zurück und verpflichtet sich zur regelmäßigen Leistung der Zinsen. Sollte er sterben, bevor er das Kapital übergeben oder aber entsprechende Ländereien für die Einkünfte zur Verfügung stellen konnte, müssen seine Erben das Geld und die eventuell aufgelaufenen Zinsen unter Strafandrohung übergeben (Z.304-311). In der Einleitung wird allerdings spezifiziert, dass Salutaris sich einverstanden erklärt hatte, der Stadt bei Bedarf die Gelder auszus zahlen (Z.70-72). So konnte der Stifter sicher gehen, dass auch mit geringerem Aufwand seine Wünsche umgesetzt wurden und sich gewisse Rechte vorbehalten.³³

Nachdem so in der Urkunde des Epikrates die Eigentumsverhältnisse am Kapital, den ausführlich beschriebenen Grundstücken, geregelt waren, folgen konsequent in Z.41-74 Angaben zur Verwaltung der *donatio* und zu dem daraus erwachsenden Gewinn. Während in zahlreichen anderen Stiftungen Erhalt, Pflege und regelmäßiger Schmuck des Heiligtums oder des Grabes Vereinen übertragen werden, geht Epikrates einen anderen Weg.³⁴

Z.41-51

βούλομαι τοιγαροῦν τούτου τοῦ μνημείου καὶ τῶν προσκυρούντων
πάντων τῷ μνημείῳ τὴν ἐπιμέλειαν καὶ τὴν ἐξ αὐτῶν πρόσοδον εἶ-
ναι Τελεσφόρου καὶ Εὐνόμου τῶν ἀπελευθέρων μου, ἐφ' ᾧ μέχρις οὗ
ζῶσιν τὴν ἐκ τῶν προγεγραμμένων πρόσοδον βασιτάζοντες προνοήσου-

³² SEG 27, 938, Z.2-7: [ὁ]ποσχομένη ἀντὶ γυμνασιαρχίας νέων (δηνάρια) μ(ύρια) βῆ ἄτινα καὶ ὑποσυνγέρ[α]πται αὐτῇ τοκοφορεῖν εἰς τὸ καὶ ἐ[ν] | τούτῳ τὴν πόλιν ὠφελεῖσθαι ἐκ | τοῦ μήτε ἐκδανειστάς αἰρεῖσθαι | μήτε ἀναπρακτάς, ... „Nachdem sie für die Leitung des Gymnasiums der *neoi* 12500 Denare versprochen hatte, verpflichtete sie sich auch vertraglich, Zinsen zu entrichten, damit in dieser (Angelegenheit) die Stadt davon profitiere, weder *ekdaneistai* (Ausleiher) wählen zu müssen, noch *anapraktai* (Eintreiber).“ Harter-Uibopuu 2015, 185-186.

³³ I.Ephesos 27, Z.62-73; Wörle 1988, 152-153.

³⁴ Aneziri 2020, 18-19, mit weiterführender Literatur, nennt als Beispiele u.a. IG X 2,1,259, die Stiftung des C. Julius Besartes in Thessalonike (1. Jh. n. Chr.; Kloppenbourgh – Ascough 2011, 352-356, Nr. 76); IG X 2,1,260, die der Priesterin Euphrosyne in Thessalonike (3. Jh. n. Chr., Kloppenbourgh – Ascough 2011, 370-374, Nr. 81).

- 45 σι<v> τῶν οἰκοδομημάτων καὶ τῆς διαμονῆς αὐτῶν καὶ θεραπειᾶς πάντων
καὶ τοῦ ἄλλους καὶ τῶν ἀνειμένων καὶ συνκαθωσιωμένων τῷ μνημεί-
ῳ. ἐὰν δέ τι πέσῃ τῶν οἰκοδομημάτων ἢ τῶν περικειμένων τοίχων
τῷ μνημείῳ καὶ τῷ ἄλσει, τοῦτο ὀρθώσουσιν ὁ Τελέσφορος καὶ ὁ Εὐνο-
μος ἐξ ὧν βαστάζουσιν προσόδων. ῥοδίσουσιν δὲ ὁ Τελέσφορος καὶ ὁ Εὐνο-
μος ἐπὶ τὸ μνημεῖον μὴ ἔλασσον δαπανῶντες εἰς ῥόδα δηναρίων εἴκο-
σι πέντε, ποιοῦντες τοῦτο ἐπάνανκες εἰς τὴν τοῦ ἥρωος θρησκεῖαν.

Ich wünsche also, dass die Fürsorge für dieses Grabmal und für alles, was zum Grabmal gehört, und ebenso die daraus anfallenden Einkünfte meinen Freigelassenen Telesphoros und Eunomos zustehen, unter der Bedingung, dass sie, solange sie leben, Ertrag aus den oben erwähnten Grundstücken erzielen und sich (damit) um die Baulichkeiten kümmern, sowohl um ihren Erhalt als auch um die Obsorge für sie und den Hain und den zugunsten des Grabmals geweihten und zugewidmeten Besitz. Wenn aber etwa einer der Bauten oder eine der das Grabmal und den Hain umgebenden Mauern einstürzt, sollen Telesphoros und Eunomos sie mit Hilfe der Erträge, die sie erzielen, wiederaufrichten lassen. Weiters sollen Telesphoros und Eunomos die Grabanlage mit Rosen schmücken, indem sie für die Rosen nicht weniger als 25 Denare aufwenden und dieses als eine verpflichtende Leistung im Hinblick auf den Kult des Heros übernehmen.

Auf den ersten Blick scheint hier die Durchführung des Zwecks nur für die Lebzeiten der beiden Freigelassenen geregelt zu sein: Die beiden Freigelassenen bewirtschaften entweder die Grundstücke selbst, oder verpachten sie. Die daraus erzielten Einkünfte verwenden sie für die Pflege der Bauten, anfallende Reparaturen und für den Schmuck der Grabanlage mit Rosen, der als besonderer Dienst hervorgehoben wird (dazu sogleich). Die nächsten Zeilen enthalten weitere Verfügungen, die die Dauerhaftigkeit der Heiligtums- und Grabpflege sichern. Sichtlich rechnete Epikrates damit, dass Telesphoros ohne Erben versterben würde, möglicherweise war dieser schon so alt, dass das absehbar war. Eunomos sollte nach seinem Tod die Rechte und Pflichten alleine übernehmen und diese schließlich auf alle seine Nachkommen, seien sie weiblich oder männlich vererben können (Z.52-59). Lediglich die Wendung ὥστε προβαίνειν τὴν διαδοχὴν εἰς αἰεὶ ἀπὸ ὀνόματος τοῦ Εὐνόμου καὶ ὀνομάζεσθαι (Z.58-59) könnte man möglicherweise als Gründung eines regelrechten Familienvereins — allerdings natürlich der Familie des Freigelassenen, nicht des Epikrates — interpretieren. Herrmann und Polatkan gehen sichtlich davon aus und übersetzen „... so daß die Nachfolge für alle Zeiten vom Namen des Eunomos fortschreitet und nach ihm benannt wird.“ In diesem Fall wäre aber, angesichts der Ausführlichkeit der Regelungen durch Epikrates an anderer Stelle, ein weiterer Hinweis auf den Verein zu erwarten gewesen. In der Strafklausel in Z.69-73 (dazu sogleich) fehlt jeder Bezug zu einer Organisation, die Nachfolger des Eunomos werden vielmehr als Einzelpersonen angesprochen, von denen bei jedem die Gefahr bestehe, dass er sein Anrecht aus der *donatio* entgegen den Vorschriften veräußert.

Wir haben es in diesem Fall wohl mit einer Erbgemeinschaft zu tun, die lediglich durch den gemeinsamen Erblasser, Eunomos, verbunden ist, aber keinerlei differenzierte Strukturen aufweist.³⁵ Auffallend ist allerdings, dass die Nachkommen des Eunomos weder die Immobilien noch anderes Kapital erben. Nur das Recht zur anteiligen Nutzung der Ländereien des Heros und die Pflicht zur Fortführung der Betreuung des *mnemeions* gehören — soweit es Epikrates bestimmen kann — zur Erbschaft, die sie nach Eunomos antreten.³⁶

In der Zusammenschau ist hier meines Erachtens eine der wenigen *donationes sub modo* zu sehen, in denen weder städtische Gremien oder Amtsträger noch organisierte Vereine, sondern ausschließlich Privatpersonen mit der Administration des Kapitals und der Ausführung des Zwecks beauftragt sind. Telesphoros, Eunomos und dessen Erben erhalten den Gewinn aus dem Stiftungskapital, den Grundstücken. Sie sorgen für die Durchführung des Stiftungszwecks, den Erhalt des Familiengrabs. Ob ein Überschuss aus den Ländereien erzielt wurde, der ihnen auch als Lebensgrundlage dienen konnte, lässt der Text nicht erkennen. Sollten alle Miterben gegen die Vorschriften verstoßen, ist es an den Familienangehörigen des Epikrates, neue Verwalter unter denselben Bedingungen einzusetzen. Auch diese Konstruktion unterscheidet die Vorschriften des Epikrates von anderen Vereinsstiftungen. Interessant ist in diesem Fall der Vergleich mit einer hellenistischen Stiftung aus Kos: Im späten 4. Jh. v. Chr. weihte Diomedon auf Kos ein *temenos* sowie Gästehäuser, einen Garten und weitere kleine Gebäude dem Herakles Diomedonteios und begründete damit einen Familienkult (IG XII 4, 348, A Z.1-6.).³⁷ Teil der Weihung waren auch ein Sklave Libys und seine Nachkommen, allerdings unter der Bedingung, dass sie frei und als Pächter eingesetzt würden (A Z.4-6 und 11-15). In der Folge gab es einen Kultverein, der aus den Familienmitgliedern des Diomedon bestand, den Priester des Herakles stellte und für die Opfer und die Einhaltung der Regelungen zuständig war. Die Opfer wurden aus den Einkünften bezahlt: der Pacht, die Libys und seine Nachkommen jährlich entrichten mussten. Eine Mitgliedschaft im Verein war für den Freigelassenen nicht vorgesehen. In ähnlicher Weise stehen einander die

³⁵ Weder das Copenhagen Associations Project (<https://ancientassociations.ku.dk/CAPI/>, abgerufen am 1.9.2020) noch die Sammlung von P. Harland, *Associations in the Greco-Roman World* (<http://philipharland.com/greco-roman-associations/>, abgerufen am 1.9.2020) führen die hier behandelte Urkunde als Beleg für einen Verein.

³⁶ Wolff 1971, 336 führt sogar aus, dass den Freigelassenen keine „echte, technische Rechtsposition“ verliehen werde, er sieht in den Rechten keine *chresis*, wie sie etwa später Laevilla und Cestia zugeordnet wird. Dieser Einschätzung der Festschreibung ihrer Aufgabe in „farbloser Redeweise“ stünden aber die großen Vermögenswerte gegenüber, die ihnen zugewiesen wurden. Nach Wolff müssten die Einkünfte aus den Ländereien die Aufwendungen für den Graberhalt bei weitem übersteigen. Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass die Nachkommen des Eunomos weiteres Vermögen erbten, das dieser erworben hatte. Dies würde natürlich in den Anordnungen des Epikrates keine Rolle spielen.

³⁷ Aneziri 2020, 10 mit weiterführender Literatur.

Familie des Epikrates und der Erbe des Eunomos als getrennte Einheiten gegenüber.³⁸

Da nun das Kapital der *donatio sub modo*, also die einzeln benannten Grundstücke, Eigentum des *heros* wurde und auch für die Durchführung weder eine öffentliche noch eine private Institution verantwortlich war, ist festzuhalten, dass in diesem Fall wohl keine förmliche Annahme der Stiftung durchgeführt worden war. Somit scheint sie — im Unterschied zu den eingangs skizzierten öffentlichen *donationes* und denjenigen, die Vereine begünstigten — ein einseitiges Rechtsgeschäft gewesen zu sein, was sie natürlich in die Nähe des Testaments und der Vorschriften zur Nutzung des Grabes rückt (dazu sogleich).

Unter die Pflichten der Freigelassenen und ihrer Nachfolger fallen einerseits die Fürsorge für die Baulichkeiten, deren Pflege und deren Reparatur, wenn dies notwendig wird. Andererseits sind sie aber durch den Schmuck des Grabes mit Rosen auch an der *threskeia*, der Durchführung des Kults für den Heros beteiligt. Da das *mnemeion* gleichzeitig auch als Grab der Familie genutzt wird — wie gleich zu zeigen ist — übernehmen sie damit auch zumindest anteilig die Obhut am Grab. Dieses Phänomen wiederum ist in den kaiserzeitlichen Grabinschriften Kleinasiens gut belegt. Besonders reiche Informationen dazu bieten die Inschriften aus der Stadt Ephesos, wo es scheinbar zur lokalen Tradition gehörte, Angaben zur Obhut und Pflege des Grabes auf den Epitaphien zu vermerken.³⁹ Vermutlich war mit der *κηδεία* nicht nur die Sicherung des materiellen Bestands der Gräber verbunden, sondern auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften aus der Grabsatzung. Dabei wurden einerseits Privatpersonen eingesetzt, die vielfach in einem besonderen Verhältnis zum Grabherrn standen, z.B. seine Freigelassenen. Andererseits wurden gerade in dieser Funktion immer wieder verschiedene *collegia*, vor allem Berufsvereine, tätig.⁴⁰ Dies sollte die Dauerhaftigkeit und Effektivität des Grabschutzes garantieren, im Gegenzug wurden die Vereine als Empfänger der Strafzahlungen eingesetzt oder direkt mit finanziellen Zuwendungen bedacht, die ihrerseits an Bedingungen geknüpft sein konnten. Gerade diese, oft zu beobachtende, Nähe zwischen Vereinen, Bestattungen und Stiftungen bildet den Hintergrund

³⁸ Vgl. hierzu die entgegengesetzte Meinung von A.V. Walser in diesem Band, der die Erben des Eunomos als Verein auffasst, siehe 409-410.

³⁹ Herrmann – Polatkan 1969, 29. Zu den Rosalia im Speziellen Kokkinia 1999. Zahlreiche Grabinschriften enthalten Vorkehrungen für die Pflege und die Obhut über das Grab (*ἐπιμέλεια*, *θεράπεια*, *κηδεμονία*): SEG 30, 1387F (Hypaipa); SEG 57, 1207 (Thyateira – Hierokaisareia); in Ephesos ist die Erwähnung der Obhut besonders oft anzutreffen und zeugt von der Wichtigkeit, die Instandhaltung des Grabes und die regelmäßige Durchführung der notwendigen Riten auch über den Tod hinaus zu sichern: I.Ephesos 2202 A (Obhut in einem Testament verfügt); 2211 (Obhut durch einen Freund des Grabherrn); 2531 (Obhut durch Sklaven), et al.

⁴⁰ Die Grabinschriften stellen einen großen Teil der Evidenz für derartige Vereine und sind in der Forschung gut untersucht, vgl. van Nijf 1997, 55-68; Dittmann-Schöne 2001, 85-91; Rohde 2012, 294-298 (zu Ephesos).

für entsprechende Interpretationen des vorliegenden Dokuments. Aus der Umgebung von Ephesos stammt aber auch eine Inschrift, in der Erben von Privatpersonen zur Obhut eingesetzt werden. Auf einem Sarkophagkasten ist nach der Nennung des Grabherrn und eines Verbots der Fremdbestattung mit angedrohter Strafzahlung vermerkt, dass Außenstehende, die Brüder Iunius Alexandros und Iunius Potamon sowie ihre Erben Obsorge für das Grab tragen (I.Ephesos 3215, Z.3-5). Diese Möglichkeit verbindet die beiden oben genannten Varianten, indem einerseits Privatpersonen zum Einsatz kommen, andererseits die Obhut für die Zukunft durch die Übertragung der Pflicht an deren Erben gesichert ist.

Dem Stifter Epikrates war allerdings bewusst, dass seine Anordnungen zur Nachfolge nach den beiden Freigelassenen möglicherweise für Verwirrung sorgen könnten. Daher verbindet er mit der in Z.63-68 eingeschobenen Publikationsklausel die Aufforderung, auf der aufzustellenden steinernen Stele jeweils anzugeben, wer die Nachfolge übernimmt: ὥστε τῶν βασιμῶν τὴν διαδοχὴν μήκει τοῦ χρόνου μὴ ἀμαυρωθῆναι „... damit die Abfolge der Stufen nicht durch die Zeit verdunkelt werde“.⁴¹ Diesem Gebot wurde nicht Folge geleistet, wie der Stein deutlich zeigt. Weder sind Einmeißelungen noch etwa Spuren von Farbe, die auf entsprechende Einträge in der Form von Dipinti schließen ließen, zu erkennen.

Zur Sicherung der Bestimmungen des Epikrates folgen umfangreiche Verbote und Sanktionen. Zunächst handelt es sich dabei um ein Abänderungsverbot, wie wir es in *donationes sub modo* zahlreich finden. Dabei ist für diejenigen Stiftungen, die von Poleis oder einem ihrer Gremien verwaltet werden, deutlich festzustellen, dass einerseits die Stifter umfangreiche Anordnungen trafen, andererseits aber auch die Poleis in diesen Fragen ihre eigene Autonomie wahrten und bewusst Regelungen erließen, die möglicherweise nicht von den Stiftern vorgesehen waren. Verboten werden dabei stets jegliche Maßnahmen, die dazu geeignet erscheinen, das Kapital zu einem missbräuchlichen Zweck zu verwenden oder aber auch die Erträge und Zinsen nicht zu den Bedingungen des Stifters einzusetzen. Zumeist werden die Verbote durch hohe Strafzahlungen gesichert, die von der Polis verhängt und wohl auch eingetrieben werden. Andererseits drohen die Stifter das Kapital einzuziehen, wenn Vertreter der Polis für die Abänderung verantwortlich gemacht werden können.⁴²

Ähnlich verhält es sich in den Vorschriften des Epikrates, wobei sich der erste Paragraph an die beiden Freigelassenen Telesphoros und Eunomos und ihre Erben richtet:

Z.59-63

μηδενὸς ἔχοντος ἐξουσίαν τὴν ἐπι-
60 βάλλουσαν αὐτῷ πρόσδοον ἐκ τῶν καθωσιωμένων τῷ μνημείῳ καὶ τῷ ἡ-

⁴¹ Herrmann nennt die syntaktische Konstruktion „eigenwillig“ und hielt τοὺς βασιμοὺς τῆς διαδοχῆς für klarer, Herrmann – Polatkan 1969, 31 Anm. 44.

⁴² Dazu ausführlich Harter-Uibopuu 2013a, 66-85.

ρωι μήτε ἀλλάξαι μήτε μεταδιατάξαι ἢ μισθῶσαι ἢ ὑποθέσθαι ἢ ἀνθ' ἑαυ-
τοῦ ἕτερον κακοτέχνως εἰσαγαγεῖν εἰς τὸ δίκαιον τῆς προσόδου ἢ τῆς κυ-
ριῆς τῶν συνκαθωσιωμένων τῶ μνημείῳ.

Niemandem steht es zu, den ihm zufallenden Ertrag aus den dem *mnemeion* und dem *heros* geweihten (Grundstücken) zu verändern, einem anderen Zweck zuzuführen, zu verpachten oder zu verpfänden oder statt seiner einen anderen in schlechter Absicht in das Recht des Ertrags oder der *kyrieia* über die dem *mnemeion* hinzugewidmeten (Grundstücke) einzusetzen.

Jegliche Zweckentfremdung des Ertrags wird ebenso untersagt, wie die Gefährdung der Durchführung des Stiftungszwecks durch Veräußerung oder Belastung der Rechtsposition. Die Gefahr geht hier für Epikrates von den Verwaltern aus und nicht von seiner eigenen Familie, denn der Gegenstand des Verbots sind die Erträge aus dem Stiftungskapital, nicht etwa die Grundstücke selbst. Diese stehen im Eigentum des *heros* und sind damit ohnehin unveräußerlich. Weiteres Vermögen, dass von Eunomos eventuell vererbt werden sollte, würde nicht unter die Stiftung, die Epikrates regelt, fallen und wird daher nicht erwähnt. Das in Z.74-76 nachgeschobene Verbot, in dem Hain Bäume zu fällen oder fortzubringen, unter welchem Vorwand auch immer, gehört wohl direkt zu dieser Klausel und sollte bewirken, dass die Erträge aus der Bewirtschaftung nicht geringer ausfielen und damit wiederum nicht genügend Geld für Erhalt und Reparaturen oder den Schmuck des Grabes zur Verfügung stünde. Die hier im Detail aufgeführten Möglichkeiten, den Ertrag zu gefährden oder zu verringern, werden in der folgenden Sanktionsklausel unter dem Begriff ἐξαλλοτριῶσαι „veräußern“ (Z.70) zusammengefasst.

Wer von den Berechtigten dem Verbot zuwiderhandelt, sollte das ihm zustehende Recht verlieren, wie die Sanktionsklausel verdeutlicht:

Z.69-74

70 ἐὰν δέ τις ἐπιχειρήσει τὸ ἴδιον μέρος τῆς προσόδου καθ' ὃνδῆπο-
τε οὖν τρόπον ἐξαλλοτριῶσαι, στερέσθω μὲν τοῦ ἐπιβάλλοντος αὐτῷ δι-
καίου· τὸ δὲ δίκαιον αὐτοῦ ἔστω τῶν μὴ ἐξαλλοτριωσάντων. ἐὰν δὲ πάντες
ἀπαλλοτριώσουσίν μου τὴν διάταξιν ἄλλως τέ τι γένηται ἢ ὅς διατέτακ-
χα, τότε οἱ ἐγγιστά μου γένους ἐνχειρισάτωσαν ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς δικαίοις,
οἷς διέταξα, οἷς ἂν νομίσωσιν ἐπιτηδεῖσι εἶναι.

Wenn aber jemand es versuchen sollte, seinen eigenen Anteil an dem Ertrag auf welche Weise auch immer zu veräußern, so soll er das ihm zufallende Recht verlieren. Sein Recht soll denjenigen zukommen, die nicht veräußerten. Wenn aber alle veräußern und sich in Bezug auf meine Anordnung etwas anders entwickelt, als ich es angeordnet habe, so sollen meine nächsten Verwandten zu denselben Rechten (sc. Bedingungen), die ich angeordnet habe, diejenigen einsetzen, die sie für geeignet halten.

In einem ersten Schritt ist vorgesehen, dass das Recht desjenigen, der die Verbote übertritt, denjenigen zufallen soll, die sich daran halten. Die Quote am Ertrag wird also auf die übrigen Berechtigten aufgeteilt.⁴³ Es ist auffallend, dass Epikrates stets vom „Recht auf den Ertrag“ spricht und die Pflichten, die mit dem Erbe nach Eunomos verbunden waren, unerwähnt lässt. Für den Fall, dass alle Berechtigten sich in der gleichen Weise fehl verhalten und das *dikaion* niemandem aus der Nachfolge des Eunomos mehr zufallen kann, ist nun die Familie des Epikrates zum Handeln aufgefordert. Es ist an denjenigen aus der Familie, die ihm am nächsten stehen (im Sinne der Erbfolge), eine neue Gruppe von Personen zu bestimmen, die sie für geeignet halten, die *donatio* unter den damit verbundenen Bedingungen weiterzuführen.⁴⁴

Das Motiv des Verfalls des Kapitals als Sanktion für die Missachtung der Bedingungen kennen auch andere *donationes*, wie etwa die Ölstiftung der Phaenia Aromation in Gytheion (ebenfalls aus dem 1. Jh. n. Chr.). Dort ist vorgesehen, das Kapital zunächst an die Stadt Sparta — wohl unter denselben Bedingungen — zu übertragen, falls auch die Spartaner die Gabe der Phaenia geringschätzen, geht es an den lokalen Kaiserkult.⁴⁵ Die Option, den Stiftungszweck nicht aufrecht zu erhalten, konnte Epikrates nicht zulassen, da es sich um den Erhalt des Grabes seiner Familie und den Heroenkult für seinen verstorbenen Sohn Diophantos handelte. Eine Nachfolge für die Verwalter der Grundstücke, die den entsprechenden Ertrag abzuliefern hatten und sich um die Anlage kümmerten, musste auf jeden Fall gefunden werden. P. Herrmann weist auf eine Inschrift aus Kollyda in Nordostlydien hin, die ähnliche Vorschriften aus einer *donatio sub modo* enthält (TAM V 1, 423). Auch in diesem Fall geht es um den Schutz eines Grabmals und um die als notwendig erachteten Feiern (Z.1-2). Wiederum wird zunächst Einzelpersonen, dann aber auch der ganzen Gruppe der Verlust eines als Privileg empfundenen Rechts angedroht. Gesichert ist die Maßnahme zusätzlich durch einen Fluch: Die römischen Götter, männlich und weiblich, seien für die Bestrafung zuständig.⁴⁶ Auffällig ist, dass Epikrates an dieser Stelle seiner Urkunde weder von Strafzahlungen noch von anderen Sanktionen spricht.

⁴³ Als ein im griechischen Bereich durchaus übliches Phänomen definiert Behrend 1971, 620 diese Vorschriften und zitiert auch die oben (Anm.30) angeführte *donatio* des T. Praxias aus Akmonia.

⁴⁴ LSJ s.v. ἐγγύων.

⁴⁵ IG V 1, 1208: Harter-Uibopuu 2004.

⁴⁶ Herrmann – Polatkan 1969, 32. Später ediert Herrmann den Text in TAM V 1, 423 (Laum 1914 II, Nr. 78a). der Text ist leider zu fragmentiert, als dass man die Konstruktion der *donatio* genau erkennen könnte.

III 2. Die Grabsatzungen

a) Die Belegungsvorschriften

Ab Z.76 ändert sich der Charakter der Vorschriften: Es geht nicht mehr um die *donatio* an und für sich, also die Verwendung der Einkünfte aus dem Kapital, den Grundstücken, sondern um das Grab und die relevanten Belegungsvorschriften:

Z.76-80

ὁμοίως μὴδ' ἐξουσίαν τις ἔχέτω εἰς τὸ μνημεῖον τοῦτο ἢ εἰσενεν-
κεῖν νεκρὸν ἢ θεῖναι ἢ θάψαι ἢ ὅσα τινος εἰσενενκεῖν πέρα ἐμοῦ τοῦ Ἐπικρά-
της καὶ Λαιουίλλης τῆς γυναικὸς μου καὶ Τερτίας τῆς θυγατρὸς μου καὶ Κεσ-
τίας τῆς θυγατρίδος μου. ἐὰν τις τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, ὑπεύθυνος ἔστω τυμ-
80 βωρυχία.

In gleicher Weise hat niemand das Recht, in dieses *mnemeion*, entweder einen Leichnam einzubringen oder beizusetzen oder zu begraben, oder die Gebeine von jemandem einzu- bringen außer von mir, Epikrates, und meiner Frau Laevilla und meiner Tochter Tertia und meiner Enkelin Cestia. Wenn aber jemand entgegen diese (Anordnungen) etwas unternimmt, soll er schuldig sein der *tymborychia*.

Wiederum leitet ὁμοίως auf die neue Klausel über, die nunmehr den zahlreichen Grabvorschriften aus dem kaiserzeitlichen Kleinasien entspricht, die die Benutzung einer Grabstätte regeln sollen. Es werden die Berechtigten genannt, weitere Bestat- tungen werden verboten und als Sanktion wird auf die Rechtsfolgen der *tymbory- chia*, des Grabfrevels, verwiesen.⁴⁷ Die verwendeten Formulierungen haben enge Parallelen in anderen Grabinschriften aus Lydien und zeigen damit die Einbettung des umfangreichen Textes in den lokalen Kontext.⁴⁸ Epikrates sieht vor, dass in dem Grabmal, das wohl bereits den Leichnam seines Sohnes enthält, lediglich er selbst, seine Frau Laevilla, seine Tochter Tertia und seine Enkelin Cestia bestattet werden dürfen. Weder ist von einem Schwiegersohn noch von möglichen weiteren Kindern oder noch zu erwartenden Enkelkindern, oder gar von einer vierten oder weiteren Generation von Berechtigten die Rede. Allerdings sorgt Epikrates für die Bestattung der potentiellen Verwalter aus der Familie des Eunomos vor, die sich um das Grab kümmern sollten. Sie finden ebenso wie seine anderen Freigelassenen (Z.104ff.) in einem unterirdischen Grabbau, κατ'άγειον μνημεῖον Platz, der ebenfalls im Hain lag und in dem sie wohl auch ihre Verwandten bestatten durften. Meines Erachtens muss man hier von zwei verschiedenen Grabbauten ausgehen.

⁴⁷ Allgemein zu den epigraphisch erhaltenen Grabsatzungen: Harter-Uibopuu, *Funerary Epigraphy* (im Druck).

⁴⁸ Εἰσενενκεῖν νέκρον: Malay, *Manisa Mus.* 421 (Frg.), SEG 42, 1086 (hellenist. Fluch); SEG 57, 1207: Thyateira – Hierokaisareia, röm.; TAM V 2, 1284: Hierokaisareia.

Z.104-107

εἰς δὲ τὸ κατάγειον μνημεῖ-
 ον τὸ ἐν τῷ ἄλσει ἐχέτωσαν ἐξουσίαν οἱ ἀπελεύθεροί μου καὶ
 οἱ ἀπ' Εὐνόμου καταγόμενοι καὶ προσεδρεύοντες τῷ μνη-
 μείῳ ὅστ' αὖ τιθέναι τῶν καμόντων.

Meine Freigelassenen und die Nachfahren des Eunomos, die sich auch um das *mnemeion* (sc. das des Epikrates) kümmern, sollen die Berechtigung haben, in das unterirdische *mnemeion* in dem Hain die Gebeine der Verstorbenen beizusetzen.

Wenn man davon ausgeht, dass Gräber ebenso wie andere Teile des Vermögens im Rahmen einer Erbschaft an die nächste Generation übergeben wurden, so sind diese detaillierten Vorschriften des Grabherrn eine Beschränkung der Rechte des potentiellen Erben. Sie sind Auflagen, in der gleichen Art und Weise wie die Auflagen, die auch im Rahmen von *donationes sub modo* erlassen werden. Gerade die Tatsache, dass in vielen Grabsatzungen die Begriffe διατάσσω und βουλεύω ebenso verwendet werden, wie in Testamenten, zeigt die enge Verwandtschaft der beiden Rechts-einrichtungen. Manchmal sind die Vorschriften für Gräber Teile eines Testaments oder als letztwillige Verfügungen eigenständig formuliert, wesentlich öfter sollen die Regelungen aber — wie die Texte ausweisen — bereits zu Lebzeiten des Grabherrn Geltung haben. Man kann daher nicht von einer automatischen Gleichsetzung der beiden Rechtsgeschäfte ausgehen. Sicher ist aber, dass die in einer Grabsatzung genannten Personen aus der Vorschrift das Recht auf Bestattung ableiten konnten.

b) Die Geltungsgrundlage der Vorschriften im Vergleich mit Testament und *donatio sub modo*

Während die Vorschriften für ein Grab eine eigenständige, einseitige Anordnung sein können, liegt der Grund für die Geltung der Bestimmungen im vorliegenden Fall wohl in dem Testament, in das sie eingebettet sind. In beiden Fällen kann der Grabherr durch ein einseitiges Rechtsgeschäft, also ohne sich mit jemandem einigen zu müssen, im Rahmen der Verfügungsgewalt über sein Eigentum Auflagen über das weitere Schicksal der Gegenstände bestimmen. Hier ähneln Graberrichtung und *donatio* einander insofern, als bei beiden die Auflagen oder Bedingungen einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsgeschäfts bilden, und die jeweiligen Urheber sich Gedanken über die Rechtsfolgen ihrer Nichteinhaltung machen. Dabei dienen zunächst — bereits in den epichorisch-lykischen Texten des 4. Jh. v. Chr. — Flüche in hohem Maß der Abschreckung vor Straftaten, ebenso aber auch ihrer Ahndung, auch wenn sich niemand finden sollte, der diese rechtlich verfolgt. Auch Epikrates entscheidet sich in der Generalklausel am Ende seines Textes (dazu sogleich) für einen Fluch, der umfangreich die üblichen Folgen des Fehlverhaltens beschreibt: unversöhnlicher Zorn der Götter sowie der Heroen, Vernichtung des Übeltäters und seiner Familie. Dieser Fluch ist in seiner Ausführlichkeit besonders und meines

Wissens nach der einzige, der ein *privates* Testament schützt. Gerade darin zeigt sich wieder der enge Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Testament und der Grabgründung, die durchaus auch ohne diesen Rahmen erfolgen konnte.⁴⁹ Daneben sind in den Grabvorschriften ebenso wie in den *donationes* vor allem Geldstrafen, die an den *fiscus*, an die Polis oder eine ihrer Einrichtungen oder aber auch an den Verein gezahlt werden sollten, die häufigsten anzutreffenden Sanktionen. Diese werden von interessierten Mitbürgern eingetrieben, seien es in ihren Rechten verletzte Verwandte oder — durch einen Anteil an der Strafsumme als „Ergreiferprämie“ angelockt — Popularkläger.⁵⁰

Die Grabsatzung im vorliegenden Dokument schließt mit einer weiteren Klausel, die für das griechische Prozessrecht typisch ist, dem Rechtsfolgenverweis. Wer auch immer den Anweisungen des Epikrates zuwiderhandelt, also Personen bestattet, die nicht zum engen Kreis der Berechtigten gehören, sei der *tymborychia* schuldig. In klassischen und hellenistischen staatlichen Rechtstexten genügte oftmals der Verweis auf geltendes materielles oder Verfahrensrecht, um die Rechtsfolgen einer Handlung deutlich aufzuzeigen. Das gleiche System wird auch in römischer Zeit in den griechischen *Poleis* angewendet.⁵¹ Auch in den Grabvorschriften drohen die Verfügenden entsprechend oft zusätzlich zu einer Geldbuße Verfolgung wegen einer Straftat an, ohne weiter auf Details einzugehen. Regelmäßig ist so in den Texten aus Termessos in Pisidien eine Anklage wegen *tymborychia* oder *asebeia* vorgesehen, auch das kaiserzeitliche Milet hat einige Beispiele dafür.⁵²

Warum konnte ein Grabherr als Privatmann für die Übertretung seiner Ge- und Verbote Geldbußen festsetzen, zumal noch in der Höhe von bisweilen mehreren tausend Denaren, in der dies überliefert ist? Während bei einer *donatio* — wie eingangs erwähnt — der Annahmebeschluss durch die Polis selbst oder auch durch einen Verein den Androhungen die notwendige Rechtsgrundlage verschaffte, ist dies bei einer derartigen einseitigen Anordnung nicht auf den ersten Blick einsichtig.

⁴⁹ Vgl. Harter-Uibopuu, *Funerary Epigraphy* (im Druck), bei Anm. 57. Zu den Grabflüchen allgemein immer noch Strubbe 1997.

⁵⁰ Eine umfangreiche Sammlung der Grabstrafen (allerdings ohne differenzierte Analyse) bietet Iluk 2013, 165-313. Vgl. Harter-Uibopuu, *Funerary Epigraphy* (im Druck), ab Anm. 58.

⁵¹ Gagarin 2008, 142-143 zur langen Tradition dieser Vorgehensweise; vgl. auch Harter-Uibopuu 2013a, 91-92. Ich danke an dieser Stelle meiner Freundin Lene Rubinstein für die großzügige Einsicht in ihre umfangreichen Materialsammlungen zum hellenistischen Prozessrecht sowie für die gemeinsamen Diskussionen zu seinen Instrumenten.

⁵² Auf einen νόμος τυμβωρυχίας verweist TAM V 2, 1142 (CIJud 2,752) aus Hierokaisareia, die Grabinschrift des Fl. Zosimus. In Termessos etwa TAM III 1, 418. 443. 596. 784. Zu Milet s. Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014, 159-160: I.Milet VI 2, 564. 602. 642. 649 et al. Einen allgemeinen Überblick über die *tymborychia* in Grabinschriften gibt Gerner 1946, bes. 230-234 und 244-247. Allerdings geht er davon aus, dass die jeweils genannten Verbote Tatbestandsmerkmale des Grabfrevels seien und übersieht, dass es sich lediglich um einen Verweis handelt.

Kehren wir zunächst zurück zur Anordnung des Epikrates für seine *donatio*: Wenn die Verwalter nicht entsprechend seinen Wünschen handelten, sollte ihnen das Recht auf Nutzung der Grundstücke, die ja erst die Einkünfte ermöglicht, entzogen werden. Zur Klage legitimiert und wahrscheinlich auch dazu verpflichtet waren wohl diejenigen, die in so einem Fall besser berechtigt waren, also die anderen Verwalter, deren Quote sich vergrößern würde. Sie werden darauf geachtet und — ebenso wie in anderen Testamentsfragen auch — die Möglichkeit gehabt haben, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen. Ebenso verhält es sich mit den Personen, die Epikrates als die „seinem Geschlecht am nächsten stehend“ (Z.73, οἱ ἔγγιστά μου γένους) bezeichnet.⁵³ Sie waren dazu legitimiert, einzuschreiten, wenn alle Verwalter die Bedingungen nicht erfüllten. An ihnen lag es, das Recht im Interesse des verstorbenen Epikrates durchzusetzen, indem sie neue Verwalter bestimmten. Der Kreis der Interessierten ging also über die Person des Erben hinaus, allerdings hatten sie alle aus ihrem Einschreiten keinen materiellen Vorteil.

Hingegen kann man die Empfänger der Geldstrafen in den kleinasiatischen Grabvorschriften durchaus als Begünstigte sehen, die im Fall eines Vergehens gegen die Auflagen des Graberrichters tätig werden konnten. Die Zahlungen an die Gemeinde, Vereine und besonders an den *fiscus*, verbunden mit der „Ergreiferprämie“ sollten das nicht immer vorhandene persönliche Interesse ersetzen, den Willen des Verstorbenen zu bewahren. Sie wären damit ebenso wenig Schadenersatz — denn geschädigt wurden im Grunde genommen der Graberrichter und seine Erben — wie echte Strafzahlungen, sondern vielmehr ein Anreiz zum Einschreiten. Vielleicht führt dieser Ansatz auch in der Beantwortung der Frage nach der Geltungsgrundlage derjenigen Grabvorschriften weiter, die keinen Bezug zu Testamenten oder *donationes* aufweisen.

Eine Parallele zwischen bestimmten Stiftungen, Testamenten und den Grabvorschriften wird damit evident: Wenn man davon ausgeht, dass die *donatio sub modo* des Epikrates ein einseitiges Rechtsgeschäft war, weil sie eben nicht von einer Annahme durch eine Institution wie etwa eine Polis oder einen Verein abhing — was allerdings im erhaltenen Quellenmaterial eine Ausnahme bildet — so ist dies die gemeinsame Basis. Es handelt sich bei den drei genannten Typen von Rechtsgeschäften um die einseitige Übertragung von Rechten an eine vorab bestimmte Einzelperson oder Gruppe von Personen, die unter Auflagen vorgenommen werden konnte. Bei Verstoß gegen diese Auflagen gab es entweder gesetzlich (im Erbrecht) oder vom Verfügenden *ad hoc* geregelte Sanktionen. Dritte Personen oder außenstehende Gruppen sollten Strafzahlungen einheben oder möglicherweise in die übertragenen Rechte und Pflichten eintreten oder diese weiter übertragen. Die prozeduralen Vorschriften dafür bestanden in gleicher Weise entweder in den Gemeinden bereits, oder wurden neu festgelegt. Testament, Stiftung und Grabvorschrift sind mithin mehr als bloße Veräußerungsgeschäfte. Der Verfügende ge-

⁵³ Siehe oben bei Anm. 44.

staltet privatautonom künftige Rechte und Pflichten. Man kann dieses Bündel an Gestaltungsrechten am besten jeweils als „Satzung“ zusammenfassen: Für Testament und Stiftung ist das evident, die Bezeichnung „Grabsatzung“ wird dem rechtlichen Charakter der vom Grabherrn erlassenen Vorschriften über Belegung und Schicksal des Grabes gerecht.⁵⁴ Die umfangreichen privaten Verfügungen des Epikrates sind ein herausragendes Beispiel für die enge Verbindung und einheitliche Grundlage der genannten Rechtsgeschäfte.

III 3. Weitere Nutzungsrechte

Den Vorschriften zur Belegung des Grabes schließen sich zwei Abschnitte an, in denen Nutzungsrechte geregelt werden und die durchaus Parallelen in anderen Testamenten haben. Z.87-94 betreffen einen Acker, den Epikrates seiner Frau Laevilla zur Nutzung überlassen hat.

ἀγρείδιον τὸ ἐν Πατακτιβεαῖς τῆς Να-
 κρασειτῶν, ὃ Λαιουίλλη τῇ γυναικί μου ἔδωκα εἰς χρῆσιν,
 μετὰ τὴν χρῆσιν αὐτῆς προϋπεξηρημένου καὶ καθωσιωμέ-
 90 νου κήπου, ἐν ᾧ τέθαπται Τερτία μου ἡ μήτηρ καὶ ὁ πρὸς μητρὸς
 θεῖος Σεκοῦνδος, ἔχεται τὴν χρῆσιν καὶ τὴν ἐπιμέλειαν οἷς
 ἂν ὁ κληρονόμος μου θελήσῃ δοῦναι ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς δικαί-
 οῖς οἷς καὶ τοῖς προσεδρεύουσιν τῷ τοῦ υἱοῦ μου Διοφάν-
 του μνημείῳ δέδωκα.

Betreffend den kleinen Acker in Pataktibeiai, im Gebiet der Nakrasier, den ich meiner Frau Laevilla zur Nutzung gegeben habe: nach ihrem Nutzungsrecht, mit Ausnahme des geweihten Gartens, in dem Tertia, meine Mutter und der Onkel mütterlicherseits, Secundus bestattet sind, soll die Nutzung und die Obsorge denen zufallen, denen es mein Erbe geben will zu denselben Rechten (unter den gleichen Bedingungen), die ich auch für diejenigen festgelegt habe, die sich um das *mnemeion* meines Sohnes Diophantos kümmern.

Das kleine Grundstück, das als Acker bezeichnet wird (ἀγρείδιον, Z.87) enthält trotz der wohl eher geringen Größe einen Garten und ein Grabmonument, in dem die Mutter und der Onkel des Epikrates bereits beigesetzt sind.⁵⁵ Es war Epikrates ein Anliegen, die Verhältnisse für die Zeit nach dem Tod seiner Frau Laevilla bereits im Vorhinein zu bestimmen. Er rechnete sichtlich damit, vor seiner Frau zu sterben (das

⁵⁴ Den *terminus* schlägt bereits Thür 2021, ab Anm. 54ff. vor, der im Rahmen einer umfassenden Analyse der *praxis kathaper ek dikes*, des privilegierten Eintreibungsverfahrens auch Grabsatzungen und ihr Verhältnis zum Recht der Polis behandelt.

⁵⁵ Ein Stemma der typisch griechisch-römischen Familie des Stifters findet sich bei Herrmann – Polatkan 1969, 19 Anm. 14. Allerdings muss der „Vorfahre“ Metras nun als Sohn der Laevilla und damit Stiefsohn des Epikrates aufgeführt werden (vgl. oben bei Anm. 25).

ergibt sich auch aus der Bitte zum Schluss des Dokuments, siehe sogleich) und sah erneut die Einrichtung einer *donatio sub modo* vor. Nach dem Ende der *chresis*, also wohl mit dem Tod der Laevilla, hatte der Erbe des Epikrates die Möglichkeit, einen neuen Nutznießer zu bestimmen, der auch die Obsorge über das Grab der Tertia und des Secundus übernehmen musste. Allerdings musste dies unter denselben Bedingungen geschehen, die auch für diejenigen Personen galten, die als Nutznießer des Heroons des Diophantos eingesetzt waren. Der Erbe durfte weder Anpassungen vornehmen noch die Auflagen abändern. Somit wusste Epikrates einerseits seine Frau versorgt, an deren *chresis* der Erbe nichts ändern durfte, und hatte andererseits durch die Einrichtung einer erneuten *donatio sub modo* für die Pflege des Grabes seiner Mutter — die wohl bis zu ihrem Tod von Laevilla übernommen wurde — vorgesorgt. Möglicherweise war auch das *agreidion* dem Heros Diophantos geweiht und übereignet worden.

Auch der Nachtrag im „Testament“, der auf die Generalklausel mit dem umfangreichen Fluch folgt, zielt auf die Versorgung Laevillas ab, wenn sie einmal Witwe ist. Sie soll im Haus des Erben wohnen bleiben, wenn sie das möchte — also wohl, wenn sie nicht noch einmal heiratet – und wird, davon ist Epikrates überzeugt, ihm Hilfe und Unterstützung sein. In gleicher Weise legt Epikrates dem Erben auch seinen Stiefsohn Metras ans Herz, um dessen Wohlergehen er sich kümmern solle. Es ist bezeichnend, dass hier keine Auflagen festgehalten werden und keine verbindlichen Verpflichtungen entstehen. So wie die reiche Gytheatin Phaenia Aromaticum verwendet Epikrates hier das Bild der *paratheke* oder *parakatatheke*, der Übergabe einer Sache zur Aufbewahrung.⁵⁶ Die Pflicht zur Obsorge, die den Verwahrer trifft, soll auch den Erben des Epikrates oder die Vertreter der Polis Gytheion treffen, wenn sie sich um die Witwe oder die Freigelassenen kümmern müssen. Wenn auch der einleitende *terminus παρακαλῶ* an das römische *fideicommissum* erinnert, hat die Bitte keine unmittelbare rechtliche Wirkung, da es sich nicht um den Auftrag einer Zuwendung aus dem Erbe handelt. Der moralische Druck ist aber keinesfalls zu unterschätzen, denn die Inschrift stand vor der Grabanlage, wie Epikrates gefordert hatte, in deutlich lesbarer Schrift, und die Bewohner des kleinen Nakrason werden gewusst haben, wer der Erbe ist und ob er der Bitte des Erblassers nachgekommen war.

Vor der Bestimmung über das *agreidion* für Laevilla steht ebenfalls eine Vorschrift für ein Nutzungsrecht (Z.80–87), das Cestia, der Tochter des Epikrates eingeräumt wurde.⁵⁷

Z.80-87⁵⁸

80 εἰάν τις τῶν ἐκ τῆς χρήσεως τῆς εἰς Κεστίαν ἐλθούσης τῶν ὑ-

⁵⁶ IG V 1, 1208, Laum 1914 II, Nr. 9, ausführlich dazu Harter-Uibopuu 2004, bei Anm. 47.

⁵⁷ Ich danke Robert Porod, Graz, für die Hilfe bei der sprachlichen Interpretation der schwierigen Stelle.

⁵⁸ Ab Z.83 steht der Text auf der Rückseite der Stele.

- παρχόντων μοι καὶ καταλειμμένοις τοῖς ἀπελευθερωθεῖσιν ἢ ἀλλά-
 ξῃ τι ἢ μεταδιατάξῃ
 ἢ ἀπαλλοτριῶσαι θελήσῃ ἢ ὑποθέσθαι ἢ κακοτέχνως τι
 ποιῆσαι ὥστε ἐξαλλοτριωθῆναι τι τῶν ἐλθόντων εἰς αὐτόν,
 85 τὸ τοῦ θελήσαντος ἀπαλλοτριῶσαι ἔστω τῶν μὴ ἀπαλλοτριω-
 σάντων, ὥστε μένειν αὐτοῖς καὶ ἐγγόνων αὐτοῖς ἀνεξαλλοτρί-
 οτον εἰς αἰεὶ τὴν χρῆσιν.

Wenn aber ferner einer von denen, die aufgrund des auf Cestia übergegangenen Nutzungsrechts (zum Zug gekommen sind) von dem, was mir und den hinterlassenen Freigelassenen zusteht, etwas verkauft oder verändert haben sollte, oder die Bereitschaft gehabt haben sollte, etwas zu veräußern oder zu verpfänden oder arglistig zu handeln, damit etwas von dem, was ihm zukommt, veräußert werde, so soll dass, was er veräußern wollte, denen zufallen, die nicht veräußerten, damit ihnen und ihren Nachfahren⁵⁹ unverändert auf ewig das Nutzungsrecht zukomme.

Das Verständnis dieser Klausel ist schwieriger, da der Gedankengang des Epikrates einen Bruch aufzuweisen scheint und wohl die Kenntnis der Vorkehrungen für das Vermögen des Erblassers im ersten — nicht erhaltenen — Teil des Dokuments voraussetzt. Die Herausgeber vermuten, dass aus dem Nutzungsrecht, das Cestia zukomme, dem Erblasser Epikrates und den hinterlassenen Freigelassenen etwas zur Verfügung stehe, das in weitere Folge nicht vertauscht etc. werden dürfe. Sie nehmen an, dass die Vermögensanteile zunächst dem Epikrates und den Freigelassenen zu eigen seien, und dann in weiterer Folge Cestia das Nutzungsrecht eingerichtet werde.⁶⁰ Die Stelle hat auch die Aufmerksamkeit der beiden rechtshistorischen Rezensenten, Hans Julius Wolff und Diederich Behrend erregt. Wolff meint, die *chresis* solle zuerst nach dem Tod des Epikrates an Cestia gehen und nach deren Tod das Vermögen „in der hier bestimmten Weise gebunden sein“, wobei der Übergang von Großvater auf Enkelin zeitlich eingängiger scheint.⁶¹ Allerdings ist dagegen einzuwenden, dass die von Epikrates Freigelassenen (wohl Telesphoros und Eunomos) kaum nach dem Tod der Cestia begünstigt werden können. Behrend sieht eine Gruppe von Berechtigten aus der *chresis* (Cestia und die Freigelassenen) und

⁵⁹ Bereits Herrmann – Polatkan 1969, 34, Anm. 50 vermuten, dass es sich in Z.86 um eine offensichtliche Verschreibung für ἐγγόνοις αὐτῶν handeln müsse. Der Steinmetz arbeitet ansonsten sehr korrekt, während bisweilen die Formulierungen, die Epikrates wählt, eigenwillig sind. Letzteres konstatiert auch Wolff 1971, 331 Anm. 6.

⁶⁰ Herrmann – Polatkan 1969, 15 in der Übersetzung des Textes und 33.

⁶¹ Wolff 1971, 331 Anm. 6 übersetzt: „wenn einer von meinem, aus der an Cestia gehenden Nutzung an die von mir Freigelassenen fallenden, Vermögen etwas vertauscht, etc.“ und bezieht den Artikel τῶν in A80 auf ὑπαρχόντων in A80/81.

schlägt eine entsprechende Änderung im Text vor.⁶² Richtig erkennt er das Ziel der Maßnahme: Die Vermögensanteile (wohl Immobilien) sind dem Zugriff des Erben auf immer entzogen, da jedwede Veräußerung verboten wird. Die Existenz einer weiteren Stiftung, auf die sich das Abänderungsverbot beziehe, auch aufgrund der Ähnlichkeit zur Regelung des Nutzungsrechts der Laevilla, vermutet er vorsichtig. Von einer derartigen Einrichtung gehe ich in jedem Fall aus. Meines Erachtens überträgt Epikrates seiner Enkelin Cestia das Nutzungsrecht an bestimmten Grundstücken, die aber — zunächst noch — von ihm und dann den „hinterlassenen“ Freigelassenen, also wohl den für die Hauptstiftung eingesetzten Telesphoros und Eunomos, sowie den Nachfolgern des Eunomos kontrolliert werden. Nach dem Tod der Cestia fällt das Nutzungsrecht an diese Verwalter, denen es in weiterer Folge „auf ewig“ zustehen solle. So wie in Z.69-71 wird ihnen verboten, zu veräußern oder zu vertauschen. Auffallend ist im Paragraphen zur *chresis* der Cestia die detaillierte Schilderung der möglichen Veräußerung: nicht nur die Tat selbst, sondern bereits der Versuch sind strafbar. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass jedwede Veränderung (wohl der Bedingungen), ebenso wie Verkauf, aber auch Belehnung oder arglistiges Handeln mit dem Ziel der Veräußerung, geahndet würden. In Z.69/70 hatte Epikrates sich mit der summarischen Formel καθ’ ὃνδῆποτε οὖν τρόπον begnügt, aber wohl dasselbe gemeint. Damit wären die Grundstücke, aus denen Cestia Einkünfte bezieht, wohl der Hauptstiftung zuzurechnen, die — im Unterschied zur *donatio* zugunsten des Grabes der Tertia mit *chresis* der Laevilla — von den Freigelassenen verwaltet wurde. Dass die *chresis* an den Grundstücken des Heros Diophantos ihnen zusteht, verdeutlichen auch Z.41-44 und 52-63, wo stets von πρόσοδος gesprochen wird. Epikrates wusste somit einerseits seine Enkelin aus unveräußerlichen Grundstücken versorgt, andererseits das Sachkapital der *donatio sub modo* vergrößert, wenn sie diese Versorgung nicht mehr benötigte. Somit ist auch die Reihenfolge der Nutzungsrechte logisch: Während die Regelungen für Cestia die Hauptstiftung betreffen, wird aus dem Grundstück, auf dem das Grab der Mutter und des Onkels des Epikrates liegt, nach dem Tod der Laevilla eine eigene *donatio sub modo* eingerichtet, für die der Erbe Verwalter nach seinem Willen suchen kann.

III 4. Die abschließende Sanktion

Z.94-105

ἐὰν δὲ οἷς γέγραπφα ἢ διατετάκχα

95 ὑπεναντίον τι γένηται {τι} ἄλλως τέ τι γένηται ἢ ὡς διατέτακ-
[χ]α, ὁ ὑπεναντίον τούτοις τι ποιήσας ὑπόδικος ἔστω τυμβωρυ-

⁶² Behrend 1971, 620: τῶν beziehe sich auf die Berechtigten, die dann in der Sanktion als Begünstigte bei widerrechtlichem Verhalten eines Mitglieds der Gruppe angeführt sind. Z.81 verbessert er in καταλελειμμένοις τοῖς.

[χί]α, καὶ οὐδὲν ἦσπον θεοὺς σχοίη ἐπουρανίους τε καὶ ἐπιγεί-
 ους καὶ ἐναλίους καὶ καταχθονίους καὶ ἥρωας κεχολωμέ-
 νους. καὶ ἀνεξιλάστους καὶ μήτε αὐτῷ μήτε γενεᾷ μήτε γέ-
 100 νει ἀὴρ καθαρὸς ἢ ὑγιεινὸς μήτε γῆ κάρπιμος ἢ βάσιμος μήτε
 ἐφικτὴ χώρα ἢ θάλασσα πλωτὴ μήτε οἶκος ἐδραῖος μήτε ἔγ-
 γονοὶ ἢ διάδοχοι γνήσιοι, πρόσρειζα δὲ καὶ πανόλεθρα ἀρθεί-
 η καὶ ἀφανισθεῖη πάντα τοῖς παραβάσι καὶ ἀκυρώσασιν μου τὴν
 προγεγραμμένην διάταξιν. κεῖνται δὲ καὶ ἕτεραι ἀραὶ τοῖς πα-
 105 ραβάσι τὴν διάταξιν μου ταύτην.

Wenn aber etwas entgegen den (Vorschriften) geschieht, die ich aufgeschrieben und festgehalten habe, oder etwas auf andere Weise, als ich es verfügt habe, so soll derjenige, der ihnen zuwiderhandelt, verantwortlich sein wegen *tymborychia* und um nichts weniger soll er sich auch den unversöhnlichen Zorn der Götter im Himmel und auf der Erde, im Meer und auf dem Lande, sowie der Heroen zuziehen. Und für ihn selbst wie für seine Familie und sein Geschlecht soll weder die Luft rein oder gesund sein, noch die Erde fruchtbringend oder begehbar, noch das Land erreichbar oder die See schiffbar, noch das Haus fest gegründet, noch soll er rechtgeborene Nachkommen oder Nachfolger haben, sondern von der Wurzel an und mit vollem Verderben soll für diejenigen, die meine oben angeführte Vorschrift übertreten oder ungültig machen, alles zugrunde gehen und verschwinden.

Eine allgemeine Strafklausel zum Schluss der Vorschriften für den Erben und die Verwalter der *donatio sub modo* soll die Einhaltung der Wünsche des Epikrates absichern. Während gegen jedwede Form des Missbrauchs von Kapital oder Einkünften aus den Stiftungen und Nutzungsrechten bereits vorher an zwei Stellen Verbote erlassen wurden (Z.69-74 und Z.80-87) wird hier jedwedes Vorgehen gegen die Vorschriften der Urkunde unter Strafe gestellt. Dabei gibt es zwei Sanktionen: einerseits soll ein umfangreicher Fluch potentielle Täter abschrecken, andererseits droht eine Strafverfolgung wegen *tymborychia*. Der Fluch wird in *donationes sub modo* immer wieder bewusst eingesetzt, um — wie in zahlreichen anderen Fällen privat und öffentlich — die Hilfe der Götter bei der Entdeckung, Verfolgung und Bestrafung einzubinden.⁶³ Auch der Rechtsfolgenverweis findet sich regelmäßig, wobei normalerweise auf *asebeia* und *hierosyilia* als relevante Tatbestände hingewiesen wird, unter denen auch die Abänderungen des Stiftungskapitals oder der Einkünfte subsumiert werden konnten. Gerade im Fall der *hierosyilia* ist dies eingängig, da dort, wo *donationes* an Gottheiten errichtet wurden, deren Eigentum ja geschädigt wurde.⁶⁴ Der Verweis auf die *tymborychia* ist in Z.79-80 des Dokuments des Epikrates nachvollziehbar, da es um die Benutzungsvorschriften des Grabes

⁶³ Laum 1914 I, 205-206; Harter-Uibopuu 2013a, 92-95 (insbesondere zu I.Kibyra 43).

⁶⁴ Harter-Uibopuu 2013a, 82-85 zu I.Eleusis 489.

geht.⁶⁵ In der hier abschließenden allgemeinen Strafklausel betrifft der Verweis aber alle Anordnungen aus dem Text. Also ist auch ein Vergehen gegen die Vorschriften der *donatio sub modo*, etwa die Missachtung der Anordnung zur Pflege des Grabes oder aber eine ausgebliebene Zahlung der notwendigen Steuer hiermit als *tymborychia*, also ein in den Städten Kleinasiens wohl gut regulierter Straftatbestand qualifiziert.⁶⁶ An dieser Stelle ist die Rechtsgrundlage schwieriger, denn man würde einer Privatperson das Recht zugestehen, Verfehlungen unter Tatbestände zu subsumieren ohne — offensichtlich — die Zustimmung der Polis zu diesem Vorgehen eingeholt zu haben. An dieser Stelle scheinen die Grenzen der Privatautonomie überschritten.

Dieses Problem beschäftigt in der Analyse der Grabvorschriften bereits seit längerem. Michael Wörrle vermutet, dass die Kommunikation zwischen Privatpersonen und städtischer Verwaltung in Grabangelegenheiten in den Archiven stattfand, die nicht nur als Aufbewahrungsstätten für private und öffentliche Dokumente, sondern als städtische Gremien zu gelten haben.⁶⁷ In vielen Texten wird vermerkt, dass die Vorschriften zur Grabnutzung *dia ton archeion* festgesetzt wurden. Archive kommen auch bei der Errichtung von Testamenten, bei Freilassungen in manchen Fällen bei der Errichtung von Stiftungen zum Einsatz. Natürlich musste nicht jedes Testament notwendigerweise im Archiv hinterlegt oder gar beglaubigt werden, ebenso wenig wie jede Anordnung zur Belegung und Nutzung eines Grabes oder jede Freilassung. Aber dort, wo in die Kompetenzen der Polis eingegriffen wurde, kann man vermutlich von einem derartigen Vorgehen ausgehen.⁶⁸

Nun enthält das Testament des Epikrates auf den ersten Blick keine direkten Erwähnungen einer Mitwirkung von Archiven. Betrachtet man den Text genauer, denke ich, dass sich in Z. 31 dennoch ein Hinweis findet: Es geht immer noch um die Bestimmung der Übertragung von Grundstücken, die dem Grabmal „zugeweiht“ werden. Epikrates fasst die Regelungen zusammen und ermahnt — wie bereits angesprochen — den Erben, dass er selbst die Verfügungsgewalt über die Grundstücke habe.⁶⁹ Die Grenzen der Grundstücke habe er „angezeigt“: *σεσημείωμαι ὅρων*. Parallelen zum Verb *σημειῶ* finden sich unter anderem in Magnesia am Sipylus und im pisidischen Termessos, in denen die Einrichtung von Gräbern mit den zugehörigen Vorschriften im Archiv so bezeichnet werden.⁷⁰ Auch das Edikt des Q. Veranius in Tlos, das Maßnahmen zur Reform des Urkundenwesens enthält und von Wörrle umfangreich kommentiert wurde, kennt eine *semeiosis* im Archiv, hinter

⁶⁵ Siehe oben S. 387-388.

⁶⁶ Umgekehrt ist die Qualifikation des Einbringens eines Leichnams in ein Grab entgegen den Vorschriften des Grabherrn nicht auf den ersten Blick als *hierosylia* zu erkennen, wie es die Verweise in Hierapolis und Lykien vorsehen: Alt.v.Hierapolis 270, Z.3-4. TAM II 221. 228 (Sidyma); 247 (Perdikiai?); 521 (Pinara).

⁶⁷ Wörrle 1975, 269-272; C.

⁶⁸ Harter-Uibopuu 2013b, 294-302.

⁶⁹ Siehe oben S. 379.

⁷⁰ TAM V 2, 1403; TAM III 1, 750.

der Wörrle die Anordnungen des Eigentümers über die Benützung der Grabstätte vermutet.⁷¹ Die Beschreibung der Grundstücke am Beginn des erhaltenen Textes passt meines Erachtens gut zu einem Grundstückskataster, wie er in der griechisch-römischen Antike durchaus belegt ist. Möglicherweise war das Dokument des Epikrates, das ja eine *donatio* enthielt und Grundstücke umwidmete, in das lokale Archiv aufgenommen und dadurch bestätigt worden? Diese Bestätigung könnte wiederum die Grundlage für die Anerkennung der Rechtsfolgenverweise durch die lokalen Gerichte gebildet haben, die sich ja letztendlich mit möglichen Klagen daraus auseinandersetzen mussten.

IV Schlussbetrachtungen

Was liegt also hier im sogenannten „Testament des Epikrates“ vor? Der Anfang des Textes ist nicht erhalten, muss aber — wenn man von einer ähnlichen Stele ausgehen will — sehr umfangreich gewesen sein. Im überlieferten Text finden sich Angaben zu einer *donatio sub modo* für den Heros Diophantos, zur Errichtung eines Grabes und der Festsetzung von Belegungsvorschriften sowie zur Einräumung von Nutzungsrechten mit anschließender *donatio*. Diesem schließt sich eine Bitte an den Erben um Betreuung der potentiellen Witwe an. Dabei sind die zeitlichen Aspekte durchaus von Bedeutung: Die Grundstücke, die das Kapital der *donatio* ausmachen — soweit wir das sehen können — wurden bereits vorab „hinzu geweiht“, was bedingt, dass das Heroon für den Sohn Diophantos schon eingerichtet war. In diesem Sinne ist die Erwähnung im Testament lediglich eine Bestätigung, eine Verdeutlichung eines Rechtsakts, der bereits in der Vergangenheit liegt. Dieser Teil ist also keinesfalls eine echte testamentarische Stiftung. Anders mag man die Verfügung über die Nutzungsrechte für Laevilla und Cestia sehen, deren Übergang in eine *donatio* erst in der vorliegenden letztwilligen Verfügung geregelt ist. Daher ist auch der Verweis des Epikrates notwendig, dass er sich selbst die Verfügungsgewalt über die Grundstücke übertragen habe, die dem *heroon* zugeweiht wurden, um eventuell notwendige Änderungen vornehmen zu können. Andererseits scheint die Verwaltung der *donatio* auf den ersten Blick erst im Testament geregelt worden zu sein, da die *epimeleia* im Rahmen einer Klausel ausgeführt, die — mit dem Begriff *βούλομαι* eingeleitet — durchaus erst für die Zukunft Geltung haben sollte. Bis zu seinem Tod wollte Epikrates wohl die Einkünfte aus den Grundstücken selbst verwalten, ein Vorgehen, das in anderen *donationes* durchaus Parallelen hat.

Wer ist das „Gegenüber“ der *donatio*? Festzuhalten ist jedenfalls, dass weder die Polis noch ein Verein mit Aufgaben bedacht werden, sondern die Verwaltung alleine bei den beiden Freigelassenen liegt, von denen wohl nur einer selbst mit Erben versehen sein würde. Der neue Eigentümer der Grundstücke ist der *heros*, der nach dem Tod des Epikrates von den beiden Freigelassenen als Verwalter unter strengen Auflagen vertreten wird. Weder Telesphoros noch Eunomos und seine

⁷¹ Wörrle 1975, 269-272; Harter-Uibopuu – Wiedergut 2014, 162-164.

Erben scheinen eine besondere Zustimmung zu den Regelungen, die Epikrates vorschreibt, erteilt zu haben. Man wird wohl in dieser speziellen *donatio sub modo* einen einseitigen Willensakt des Stifters Epikrates zu sehen haben. Gesichert sind die Vorschriften durch die Androhung des Verfalls der Einkünfte aus der Stiftung. Sollten die Erben der Freigelassenen sich nicht an die Bedingungen halten, kann ihr Recht auf diese Einkünfte — verbunden allerdings mit der Pflicht zur Pflege des *heroons* — von den engsten Familienangehörigen des Epikrates erneut vergeben werden. Weiters ist ein umfangreicher Fluch geeignet, jegliche Verfehlung (nicht nur gegen die Belegungsvorschriften des Grabes) zumindest gefährlich zu machen. Nicht zuletzt gibt es die Möglichkeit, Verstöße mit einer Klage wegen *tymborychia*, Grabfrevel zu ahnden. Derartige Strafklauseln sind in echten Testamenten eine Seltenheit, in der umfangreichen papyrologischen Evidenz Ägyptens finden sich weniger als eine Hand voll Fälle. Und doch endet der Text mit den Worten: „Ich, Epikrates, Sohn des Epikrates, habe dies (als letzten Willen) verfügt“.

Es liegt also — wieder einmal — ein komplexes Dokument vor, das verschiedene Elemente von Rechtsgeschäften in einer Urkunde zusammenführt, die letztlich als Grundlage für Berechtigungen ebenso dient wie für das Aufzeigen von Fehlverhalten und mögliche Ahndungen desselben. Damit weist es enge Parallelen zu dem eingangs zitierten Testament des Alkesippos auf, das ebenso unterschiedliche Rechtsakte vereint. Wie andere Texte auch lässt sich die Urkunde nicht einfach in eine Kategorie pressen, sondern ist Zeugnis der Gestaltungsvielfalt in der hellenistisch-römischen Welt. Ihr Ziel ist klar: Erhalt und Pflege des *heroons* des Diophantos, Erhalt und Pflege des Familiengrabes der Tertia und des Secundus, Versorgung der Laevilla und der Cestia über den Tod des Epikrates hinaus und Unveräußerlichkeit zumindest bestimmter Teile der Ländereien des Epikrates, sodass für ihn und seine Familie ein bestehendes Andenken gewährleistet ist.

kaja.harter@uni-hamburg.de

BIBLIOGRAPHIE

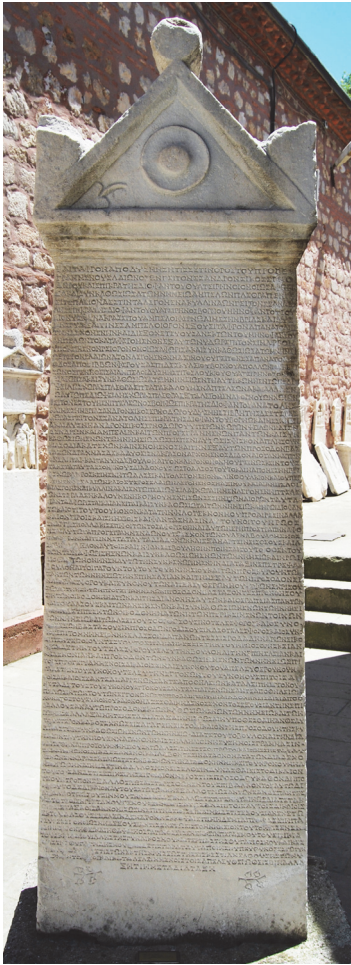
- S. Aneziri, Associations and Endowments sub modo in the Hellenistic and Roman Period, in: A. Dimopoulou – A. Helmis – D. Karambelas (Hgg.), *ΙΟΥΛΙΑΝ ΒΕΛΙΣΣΑΡΟΠΟΥΛΟΥ ΕΠΑΙΝΕΣΑΙ: Studies in Ancient Greek and Roman Law*, Athen 2020, 15-34
- S. Aneziri, *Καταλείπω τῇ πόλει ὥστε ἀπὸ τῆς προσόδου...* Endowments sub modo in the Classical and Hellenistic World (in Vorbereitung)
- I. Arnaoutoglou, Donations, Endowments and “Foundations” in Greco-Roman Antiquity. Problems of Terminology, *EHHD* 44 (2011-12), 59-85

- I. Arnaoutoglou, Cult Transfer and Law in Hellenistic Lycia: The Case of Symmasis' Foundation, in: B. Legras (Hg.), Transferts culturels et droits dans le monde grec et hellénistique. Actes du Colloque International Reims, 14.–17. Mai 2008 (Histoire ancienne et médiéval 110), Paris 2012, 205-224
- I. Arnaoutoglou, Hierapolis and its Professional Associations: A Comparative Analysis, in: A. Wilson – M. Flohr (Hgg.), Urban Craftsmen and Traders in the Roman World, Oxford 2016, 278-300
- D. Behrend, Rez. Das Testament des Epikrates und andere neue Inschriften aus dem Museum von Manisa, P. Herrmann – K.Z. Polatkan, in: Gnomon 43 (1971), 619-621
- S. Campanelli, Eroizzazione e proprietà terriera nel “Testamento di *Epikrates*”. Per una proposta di lettura delle fondazioni cultuali di carattere familiare, in: ὄριος. Recherche di Storia Antica n.s. 4 (2012), 69-84
- S. Campanelli, Family Cult Foundations in the Hellenistic Age: Family and Sacred Space in a Private Religious Context, in: M. Hilgert (Hg.), Understanding Material Text Cultures. A Multidisciplinary View, Materiale Textkulturen Band 9, Berlin 2016, 131-202
- I. Dittmann-Schöne, Die Berufsvereine in den Städten des kaiserzeitlichen Kleinasien, Regensburg 2001
- J. Domisch, Zum Status von Gräbern und Grabmälern im Römischen Recht, in: E. Ayasch et al. (Hgg.), Wiener Schriften: Neue Perspektiven aus der jungen Romanistik, Wien 2018, 111-133
- M. Gagarin, Writing Greek Law, Cambridge 2008
- E. Gerner, Tymborychia, ZRG 61 (1941), 230-275
- E. Harris, Toward a Typology of Greek Regulations about Religious Matters: A Legal Approach, Kernos 28 (2015), 53-83
- K. Harter-Uibopuu, The Trust Fund of Phaenias Aromatation (IG V,1 1208) and Imperial Gytheion, Studia Humaniora Tartuenses 5 (2004), <http://www.ut.ee/klassik/sht/2004/harter-uibopuu1.pdf>
- K. Harter-Uibopuu, Bestandsklauseln und Abänderungsverbote. Der Schutz zweckgebundener Gelder in der späthellenistischen und kaiserzeitlichen Polis, Tyche 28 (2013), 51-96 (2013a)
- K. Harter-Uibopuu, Epigraphische Quellen zum Archivwesen in den griechischen Poleis des ausgehenden Hellenismus und der Kaiserzeit, in: M. Faraguna (Hg.), Archives and Archival Documents in Ancient Societies, Legal Documents in Ancient Societies IV, Triest 2013, 273-305 (2013b)
- K. Harter-Uibopuu, Stadt und Stifter – Rechtshistorische Einblicke in die Struktur und Verwaltung hellenistischer und kaiserzeitlicher Stiftungen, in: S. von Reden (Hg.), Stiftungen zwischen Politik und Wirtschaft. Geschichte und Gegenwart im Dialog, HZ Beihefte N.F. 66, Berlin 2015, 177-204

- K. Harter-Uibopuu, *Synchoresis* und *parachoresis* — Formen der Übertragung von Grabrechten im kaiserzeitlichen Kleinasien, in: L. Gagliardi – L. Pepe (Hgg.), *Dike. Essays on Greek Law in Honor of Alberto Maffi*, Mailand 2019, 151-182
- K. Harter-Uibopuu, Funerary Epigraphy and its Legal Backgrounds, in: O. Dally – J. Fabricius – C. Hallett (Hgg.), *Funerary Archaeology in Anatolia*, Rom (im Druck).
- K. Harter-Uibopuu – K. Wiedergut, “Kein anderer soll hier bestattet werden” – Grabschutz im kaiserzeitlichen Milet, in: G. Thür (Hg.), *Tagungsakten des Symposions „Grabrituale und Jenseitsvorstellungen“ des Zentrums für Archäologie und Altertumswissenschaften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, *Origines* 3, Wien 2014, 147-171
- P. Herrmann – K.Z. Polatkan, Das Testament des Epikrates und andere neue Inschriften aus dem Museum von Manisa, *Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Sitzungsberichte* 265, Wien 1969
- J. Iluk, *Amendes sépulrales dans les épitaphes de l'époque de l'empire Romain*, Gdansk 2013
- A. Jacquemin – D. Laroche, Un espace politique au coeur du sanctuaire de Delphes, *CRAI* 2014, 727-762
- C.P. Jones, *New Heroes in Antiquity. From Achilles to Antinoos*, Cambridge MA, 2010
- J.S. Kloppenbourgh – R.S. Ascough, *Greco-Roman Associations: Texts, Translations, and Commentary. I. Attica, Central Greece, Macedonia, Thrace*, Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 181, Berlin – New York 2011
- C. Kokkinia, Rosen für die Toten im griechischen Raum und eine neue ροδισμός–Inschrift aus Bithynien, *Museum Helveticum* 56 (1999), 203-221
- B. Laum, *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike*, I und II, Berlin 1914
- A. Lepke, Vor fremden Göttern? Religiöse Handlungs- und Repräsentationsorte im Spiegel der Freilassunginschriften des 2. Jh. v. Chr., in: K. Freitag – M. Haake (Hgg.), *Griechische Heiligtümer als Handlungsorte. Zur Multifunktionalität supralokaler Heiligtümer von der frühen Archaik bis in die römische Kaiserzeit*, Stuttgart 2019, 279-301
- J.M. Modrzejewski, À propos des fondations en droit grec, *RHDFE* 41, 1963, 82-92
- D. Mulliez, *Corpus des Inscriptions de Delphes V. Les actes d'affranchissement* 1, Athen 2019
- R. Parker, A Funerary Foundation from Hellenistic Lycia, *Chiron* 40 (2010), 103-120
- D. Rohde, Zwischen Individuum und Stadtgemeinde. Die Integration von *collegia* in Hafenstädten, *Studien zur Alten Geschichte* 15, Berlin 2012
- E. Stavrianopoulou, „Gruppenbild mit Dame“. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau auf den Kykladen im Hellenismus und in der römischen Kaiserzeit, *HABES* 62, Stuttgart 2006

- J. Strubbe, *Arai epitymbioi. Imprecations against Desecrators of the Grave in the Greek Epitaphs of Asia Minor: A Catalogue*, IK 52, Bonn 1997
- G. Thür, Gewalt, Zwangsvollstreckung und Rechtsstaatlichkeit im Achäischen Bund (SEG 58, 370), in: S. Freund (Hg.), *Festschrift Martin Dreher*, Stuttgart 2021 (im Druck)
- O. van Nijf, *The Civic World of Professional Associations in the Roman East*, Amsterdam 1997
- A. Wittenburg, *Il testamento di Epikteta*, Triest 1990
- H.-J. Wolff, Neue Juristische Urkunden IV. Eigentumsbindung nach griechischem Recht, ZRG 88 (1971), 329-339
- M. Wörrle, Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: J. Borchhardt (Hg.), *Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit*, Berlin 1975, 254-300
- M. Wörrle, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien. Studien zu einer agonistischen Inschrift aus Oinoanda, *Vestigia* 39, München 1988
- E. Ziebarth, Beiträge zum griechischen Recht 1. Die Stiftung nach griechischem Recht, ZVR 16 (1903), 249-315

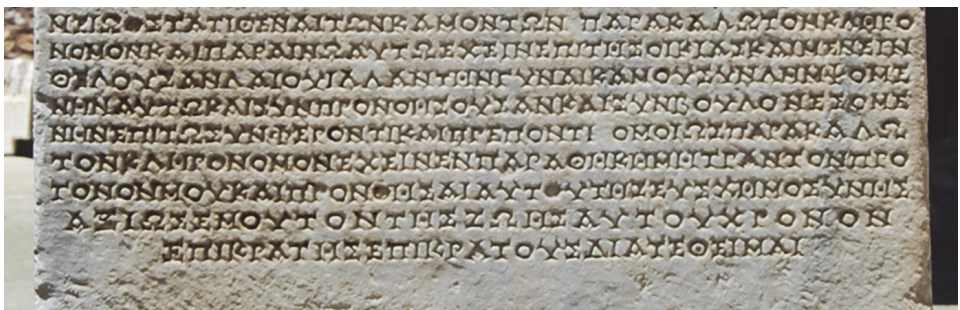
Stele des Epikrates im Garten des Museums von Manisa



Vorderseite, © H. Malay



Rückseite, © H. Malay



Detail Rückseite, Z.109-116, © H. Malay